

European Commission
against Racism and Intolerance

ECRI
Commission européenne
contre le racisme et l'intolérance

COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE

CRI(2018)18
Version allemande
German version

ECRI-BERICHT ÜBER LIECHTENSTEIN

(fünfte Prüfungsrunde)

Verabschiedet am 22. März 2018

Veröffentlicht am 15. Mai 2018

ECRI Secretariat
Directorate General II - Democracy
Council of Europe
F-67075 STRASBOURG Cedex
Tel.: + 33 (0) 388 41 29 64
Fax: + 33 (0) 388 41 39 87
E-mail: ecri@coe.int

www.coe.int/ecri

ECRI-BERICHT ÜBER LIECHTENSTEIN

(fünfte Prüfungsrunde)

Verabschiedet am 22. März 2018

Veröffentlicht am 15. Mai 2018

*Bitte beachten Sie, dass es sich bei diesem Dokument um eine Übersetzung handelt.
Deshalb sollte im Zweifelsfall auf eine der beiden Originalversionen (Englisch oder Französisch)
Bezug genommen werden.*

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	7
ZUSAMMENFASSUNG	9
FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	11
I. ALLGEMEINE THEMENBEREICHE	11
1. GESETZE GEGEN RASSISMUS UND RASSENDISKRIMINIERUNG	11
- PROTOKOLL NR. 12 ZUR EUROPÄISCHEN MENSCHENRECHTSKONVENTION ...	11
- STRAFRECHT	11
- ZIVIL- UND VERWALTUNGSRECHT	12
- NATIONALE FACHORGANE.....	14
2. HASSREDEN.....	15
- AUSMAß DES PHÄNOMENS	15
- REAKTIONEN AUF HASSREDE	17
3. RASSISTISCHE UND HOMO-/TRANSPHOBE GEWALT	18
4. INTEGRATIONSPOLITIK	18
- DATEN.....	18
- MIGRANTEN	19
- RELIGIÖSE MINDERHEITEN.....	24
II. FÜR LIECHTENSTEIN SPEZIFISCHE THEMEN	25
1. EMPFEHLUNGEN DES ZWISCHENZEITLICHEN FOLLOW-UP ZUR VIERTEN PRÜFUNGSRUNDE	25
2. EFFEKTIVITÄT DES VEREINS FÜR MENSCHENRECHTE (VMR).....	26
3. RICHTLINIEN ZUR BEKÄMPFUNG VON DISKRIMINIERUNG UND INTOLERANZ GEGENÜBER LGBT-PERSONEN.....	27
- DATEN.....	27
- RECHTLICHE FRAGEN	27
- FÖRDERUNG VON TOLERANZ UND BEKÄMPFUNG VON DISKRIMINIERUNG	28
EMPFEHLUNGEN DES ZWISCHENZEITLICHEN FOLLOW-UP	31
LISTE DER EMPFEHLUNGEN	33
LITERATUR	35

VORWORT

Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) wurde vom Europarat gegründet. Es handelt sich um eine unabhängige Stelle zur Beobachtung der Menschenrechte, die sich auf Fragen bezüglich Rassismus und Intoleranz spezialisiert hat. Sie setzt sich aus unabhängigen und unparteilichen Mitgliedern zusammen, die aufgrund ihrer moralischen Autorität und ihres anerkannten Fachwissens über Rassismus, Fremdenhass, Antisemitismus und Intoleranz ernannt werden.

Im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Arbeit führt ECRI eine länderspezifische Beobachtungstätigkeit durch, bei der in jedem Mitgliedstaat des Europarats die Situation in Bezug auf Rassismus und Intoleranz analysiert und Vorschläge zur Lösung der aufgezeigten Probleme unterbreitet werden.

Bei diesen Länderberichten werden alle Mitgliedsstaaten des Europarats gleich behandelt. Die Arbeit findet in Fünfjahreszyklen statt und deckt 9-10 Staaten pro Jahr ab. Die Berichte der ersten Runde wurden Ende 1998 abgeschlossen, jene der zweiten Runde Ende 2002 und jene der dritten Runde Ende 2007 und jene der vierten Runde werden Anfang 2014 abgeschlossen sein. Die Arbeit an der fünften Runde begann im November 2012.

Die Arbeitsmethoden für die Vorbereitung der Berichte schließen die Auswertung von Unterlagen, einen Besuch im fraglichen Land und anschließend einen vertraulichen Dialog mit den nationalen Stellen ein.

Die Berichte von ECRI sind nicht das Ergebnis von Nachforschungen oder Zeugenaussagen. Es handelt sich um Analysen einer Bandbreite von Informationen, die aus vielfältigen Quellen bezogen werden. Die dokumentarischen Studien gründen sich auf zahlreiche nationale und internationale schriftliche Quellen. Die Besuche vor Ort ermöglichen ein direktes Treffen mit den betroffenen Kreisen (Regierungs- und Nichtregierungskreise), um detaillierte Informationen zu sammeln. Der vertrauliche Dialog mit den nationalen Behörden ermöglicht es letzteren, gegebenenfalls Änderungen am Berichtentwurf vorzunehmen, um mögliche Sachfehler zu korrigieren, die der Bericht enthält. Am Ende des Dialogs können die nationalen Behörden, wenn sie dies wünschen, fordern, dass ihre Ansichten dem endgültigen Bericht von ECRI beigefügt werden.

Die fünfte Runde der länderspezifischen Berichte konzentriert sich auf vier Themen, die allen Mitgliedstaaten gemein sind: (1) Rechtsfragen, (2) Hassrede, (3) Gewalt, (4) Integrationspolitik und eine Reihe von Unterthemen, die mit einem dieser vier Themen verbunden sind. In diesem Zusammenhang werden auch die Zwischenempfehlungen der vierten Runde, die nicht oder nur teilweise umgesetzt wurden, in der vierten Prüfungsrunde nachverfolgt.

Im Rahmen der fünften Prüfungsrunde wird erneut eine vorrangige Umsetzung von zwei konkreten Empfehlungen gefordert, die aus jenen des Berichts ausgewählt wurden. Spätestens zwei Jahre nach Veröffentlichung dieses Berichts wird ECRI in Bezug auf diese zwei Empfehlungen ein Verfahren zum zwischenzeitlichen Follow-up durchführen.

Der folgende Bericht wurde von ECRI in vollständiger Eigenverantwortung erstellt. Er deckt, außer bei ausdrücklichen anderslautenden Ausführungen, die Situation bis zum 6. Dezember 2017 ab. Alle Entwicklungen nach diesem Zeitpunkt werden von der folgenden Analyse weder abgedeckt noch bei den Schlussfolgerungen und Vorschlägen von ECRI in Betracht gezogen.

ZUSAMMENFASSUNG

Seit der Verabschiedung des vierten Berichts von ECRI über Liechtenstein am 5. Dezember 2012 wurden in einer Reihe von Bereichen Fortschritte erzielt.

Liechtenstein hat seine strafrechtlichen Bestimmungen gegen Rassismus und Intoleranz 2016 verstärkt, so dass diese nun alle Gründe, die unter das Mandat von ECRI fallen, abdecken. Es wurde ein nationales Fachorgan zur Bekämpfung von Rassismus und rassistisch motivierter Diskriminierung (Verein für Menschenrechte in Liechtenstein) eingerichtet, das 2017 seine Arbeit aufnahm. Der Verein hat den Auftrag, Beschwerden zu untersuchen und sich in gerichtliche und administrative Verfahren über Verletzungen der Menschenrechte seitens aller Behörden einzubringen.

Politiker, andere Personen der Öffentlichkeit und die Presse verwenden nahezu niemals Hassrede. Die Presse hat sich eine Selbstregulierung auferlegt und Aufklärungskampagnen durchgeführt, um Hassrede zu verhindern. Dank der erfolgreichen Tätigkeit der Behörden haben rechtsextremistische Gruppen ihre Aktivitäten in Liechtenstein eingestellt, so dass signifikant weniger Hassrede verbreitet wurde. In den letzten fünf Jahren wurde lediglich ein einziger rassistischer und/oder homo-/transphober Zwischenfall gemeldet.

Ausländer, die seit langem im Land leben, sind nicht zum Abschluss einer Integrationsvereinbarung verpflichtet. Die Zuständigkeiten für Integrationsmaßnahmen wurden klar zwischen dem Amt für soziale Dienste und dem Ausländer- und Passamt aufgeteilt. Ausländern ist es gestattet, sich in die Arbeit bestimmter Kommissionen auf staatlicher und kommunaler Ebene einzubringen. Zusätzliche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Deutschkenntnisse von Migrantenkindern in den Kindergärten und Primarschulen zu verbessern. 2017 wurde eine umfangreiche Studie zum Islam in Liechtenstein veröffentlicht.

Die Einstellungen gegenüber LGBT-Personen haben sich erheblich verbessert, und in vielen Bereichen haben Personen mit eingetragener gleichgeschlechtlicher Partnerschaft dieselben Rechte wie verheiratete heterosexuelle Paare. Dem Verein für Menschenrechte wurde auch der Schutz von LGBT-Personen übertragen.

ECRI begrüßt diese positiven Entwicklungen in Liechtenstein. Es gibt jedoch, ungeachtet der erzielten Fortschritte, einige Themen, die Anlass zur Sorge geben.

Liechtenstein hat bisher noch nicht das Protokoll Nr. 12 zur Europäischen Menschenrechtskonvention ratifiziert. Es gibt nach wie vor im Hinblick auf die Gründe, die unter das Mandat der ECRI fallen, einige Lücken in den strafrechtlichen Bestimmungen und einer umfassenden Gesetzgebung zur Bekämpfung von Diskriminierung. Das neue Fachorgan verfügt nicht über die Zuständigkeit, Fälle von individueller und struktureller Diskriminierung oder Intoleranz in seinem Namen vor Gericht zu bringen. Außerdem verfügt es nur über begrenzte finanzielle und personelle Mittel, um alle Teile seines breitgefächerten Mandats erfüllen zu können.

Hassrede wird in Leserbriefen an die Presse und in Internetforen gegen Migranten, Muslime, Ausländer und LGBT-Personen veröffentlicht, zusammen mit antisemitischem Hass im Internet. Es gibt keine spezielle Aufsichtsbehörde, die sich mit Hassrede in den Medien befasst, und Liechtenstein hat bisher noch nicht das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Computerkriminalität ratifiziert.

Der Zugang von Ausländern zur Staatsbürgerschaft ist erheblichen Beschränkungen unterworfen, und Ausländer haben selbst bei Kommunalwahlen kein Wahlrecht. In der Sekundarstufe I ist der Prozentsatz von Kindern mit Migrationshintergrund immer noch sehr hoch, und ihre schulischen Leistungen sind signifikant schlechter als die der anderen Schüler. Die Arbeitslosenrate ist bei Ausländern zweimal so hoch wie bei Staatsangehörigen Liechtensteins. Der Aktionsplan für Integration für die Jahre 2011

bis 2013 enthielt keine Integrationsindikatoren, um die Ergebnisse seiner Umsetzung zu messen, und die Resultate des Aktionsplans wurden nicht evaluiert. Seit 2014 wurde kein neuer Aktionsplan für Integration verabschiedet.

Während die römisch-katholische Kirche eine erhebliche finanzielle Unterstützung der Behörden erhält, bezieht die protestantisch-reformierte Kirche nur einen sehr kleinen finanziellen Beitrag. Alle religiöse Gruppen, außer die römisch-katholische Kirche, müssen sich als Vereine organisieren und selbst für ihre Finanzierung sorgen. Muslimische Gemeinden haben Schwierigkeiten, geeignete Räumlichkeiten für die Ausübung ihrer Religion zu finden, und es gibt im ganzen Land keinen Friedhof für Muslime.

LGBT-Personen erleben in Schulen Vorurteile und bei der Arbeits- und Wohnungssuche Diskriminierung. Es fehlen neuste Daten zu den Lebensbedingungen von LGBT-Personen und zur Diskriminierung, der sie möglicherweise ausgesetzt sind.

In diesem Bericht fordert ECRI die Behörden in Liechtenstein auf, in einigen Bereichen weitere Maßnahmen zu ergreifen. In diesem Kontext spricht sie eine Reihe von Empfehlungen aus, u.a. die nachstehenden.

Liechtenstein sollte das Protokoll Nr. 12 zur Europäischen Menschenrechtskonvention ratifizieren. Die Behörden sollten das Strafrecht in Einklang mit den Standards der ECRI bringen und eine umfassende Gesetzgebung zur Bekämpfung von Diskriminierung verabschieden. Das neue Fachorgan sollte das Recht erhalten, Fälle von Diskriminierung im eigenen Namen vor Gericht und vor Institutionen zu bringen. Es sollte außerdem ausreichende finanzielle Mittel und Personal erhalten, um alle seine Funktionen auf wirksame Weise erfüllen zu können.

Die Behörden sollten ihre Reaktionen auf Hassrede verstärken, vor allem durch das Organisieren von Aufklärungskampagnen, die Ermutigung zur Gegenrede, die Unterstützung von Selbstregulierungsinitiativen der Medien und die Ratifizierung des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über Computerkriminalität.

Die Behörden sollten die Möglichkeit von Migranten zur Einbürgerung erleichtern und deren politische Partizipation auf staatlicher und kommunaler Ebene ausbauen. Sie sollten darüber hinaus alle diskriminierenden Vorschriften und Praktiken im Bereich Religion abschaffen und muslimischen Gemeinden helfen, angemessene Gebetsräume zu finden und muslimische Friedhöfe einzurichten.

Die Behörden sollten eine Studie über die Probleme von LGBT-Personen und über die Maßnahmen zur Behebung dieser Probleme in Auftrag geben.* Sie sollten weiterhin auch eine Studie über die Probleme unterschiedlicher Migrantengruppen in Auftrag geben und eine neue Strategie und einen neuen Aktionsplan für ihre Integration entwickeln, die Indikatoren und Zielvorgaben enthalten sollten. Die Behörden sollten regelmäßig die Umsetzung der Strategie beurteilen.* Der neue Aktionsplan sollte vor allem Maßnahmen für eine weitere Verbesserung der Deutschkenntnisse von Kindern mit einer anderen Muttersprache als Deutsch während ihrer Vorschul- und Primarschulzeit sowie Maßnahmen für eine Erhöhung ihres Anteils in Schulen der Sekundarstufe I und II einschließen. Die Behörden sollten mit Arbeitgebern Vereinbarungen über deren Beitrag zu diesem Aktionsplan abschließen.

* Diese Empfehlung unterliegt einem zwischenzeitlichen Follow-up durch ECRI, spätestens zwei Jahre nach Veröffentlichung dieses Berichts.

FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

I. Allgemeine Themenbereiche

1. Gesetze gegen Rassismus¹ und Rassendiskriminierung²

- Protokoll Nr. 12 zur Europäischen Menschenrechtskonvention

1. Liechtenstein hat das Protokoll Nr. 12 zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), das am 4. November 2000 angenommen wurde, zwar unterzeichnet, bisher aber noch nicht ratifiziert. In vorausgegangenen Prüfungsrunden hatten die Behörden angegeben, sie wünschten vor einer Ratifizierung eine Klärung des Anwendungsbereiches des Protokolls (siehe vierter Bericht der ECRI Abs. 3). Während des Besuchs im Land erklärten die Behörden, es gäbe gegenwärtig keine Pläne für eine Ratifizierung von Protokoll Nr. 12.
2. ECRI erachtet jedoch die Ratifizierung dieses Instruments, das ein generelles Diskriminierungsverbot vorsieht, als unverzichtbar im Kampf gegen Rassismus und Rassendiskriminierung. Im Hinblick auf den Anwendungsbereich von Protokoll Nr. 12 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte wiederholt festgestellt, er sähe in Zusammenhang mit Artikel 1 von Protokoll Nr. 12 keinen Anlass, von seiner festgelegten Interpretation des Konzepts von Diskriminierung laut Artikel 14 EMRK abzuweichen.³ Die Verabschiedung einer umfassenden Gesetzgebung gegen Rassendiskriminierung durch Liechtenstein, wie in Absatz 14 dieses Berichtes empfohlen, würde die Ratifizierung des Protokolls erleichtern.
3. ECRI wiederholt ihre Empfehlung an Liechtenstein, das Protokoll Nr. 12 zur Europäischen Menschenrechtskonvention zu ratifizieren.

- Strafrecht

4. ECRI hat bereits bei vier Anlässen untersucht, ob die Gesetzgebung Liechtensteins in Einklang mit der Allgemeinen Politik-Empfehlung (GPR) Nr. 7: Nationale Gesetzgebung zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung steht. Aus diesem Grund wird sie in diesem fünften Bericht lediglich bestehende Mängel behandeln.
5. In ihrem vierten Bericht (Abs. 19) empfahl ECRI, die Gründe Sprache und Staatsbürgerschaft in § 283 Strafgesetzbuch (StGB) aufzunehmen, der eine Reihe rassistischer Taten verbietet. ECRI begrüßt die Tatsache, dass der strafrechtliche Schutz vor rassistisch motivierten Straftaten durch die im Jahr 2016 vorgenommenen Änderungen verstärkt und die oben erwähnte Empfehlung durch diese Änderungen umgesetzt wurde. Gleichzeitig wurde das öffentliche Aufrufen zu Hass oder Diskriminierung aufgrund von Rasse, Sprache, Nationalität, ethnischer Abstammung, Religion oder Weltanschauung, Geschlecht oder geschlechtlicher Orientierung und anderen Gründen laut § 283.1.1 StGB zur Straftat erklärt, und der Aufruf zur Gewalt ist nach § 282.1 StGB, wie in Abs. 18a von GPR Nr. 7 empfohlen, eine Straftat. Die Verweigerung, einer Person aufgrund dieser Gründe einen für die Allgemeinheit bestimmte Leistung

¹ ECRI definiert in ihrer Allgemeinen Politik-Empfehlung (GPR) Nr. 7 über nationale Gesetze zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung „Rassismus“ als die Überzeugung, dass eine bestimmte Begründung, wie z. B. „Rasse“, Hautfarbe, Sprache, Religion, Nationalität oder nationale oder ethnische Abstammung, die Verachtung für eine Person oder eine Gruppe von Personen oder die Vorstellung der Überlegenheit über eine Person oder eine Gruppe von Personen rechtfertigt.

² Sie definiert laut GPR Nr. 7 „rassistisch motivierte Diskriminierung“ als jede unterschiedliche Behandlung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, Nationalität oder nationaler oder ethnischer Abstammung, die keine objektive und begründete Rechtfertigung aufweist.

³ Maktouf und Damjanović v. Bosnien-Herzegowina, Nr. 2312/08 und 34179/08, 18. Juli 2013, Abs. 81; siehe auch den Begründungstext zu Protokoll Nr. 12, insbesondere die Abs. 24-28.

anzubieten, ist heute ebenfalls eine Straftat.⁴ Obwohl der geänderte Text nicht ausdrücklich den Grund Geschlechtsidentität erwähnt, stellt der Begründungstext klar, dass der Begriff „Geschlecht“ auch Geschlechtsidentität einschließt und intersexuelle Personen schützt.⁵

6. Beleidigungen, Verleumdungen und Drohungen sind laut §§ 115, 111, 112 und 117 StGB strafbar. Zusammen mit § 33.5 StGB über Erschwerungsgründe steht dies in Einklang mit Abs. 18b und c von GPR Nr. 7, gemäß denen rassistische Beleidigungen, Verleumdungen und Drohungen strafbar sein sollten. In Übereinstimmung mit der Allgemeinen Politik-Empfehlung Nr. 7 (GPR.Nr.7) Abs. 18e stellt § 283.1.5 StGB unter Strafe, öffentlich Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen versucht; Kriegsverbrechen werden jedoch nicht ausdrücklich genannt. § 283.1.7 StGB stellt unter Strafe, sich an einer Vereinigung als Mitglied zu beteiligen, deren Tätigkeit darin besteht, Rassendiskriminierung zu fördern oder dazu aufzureizen. Diese Bestimmung steht jedoch nicht vollständig in Einklang mit Abs. 18g der Allgemeinen Politik-Empfehlung Nr. 7 (GPR.Nr.7), laut dem die Gründung, Führung und Beteiligung an allen Gruppen unter Strafe gestellt werden sollte, die Rassismus fördern, und auch dann wenn sie die Absicht verfolgen, andere rassistisch motivierte Straftaten als Anstachelung zum Hass zu begehen.⁶
7. ECRI empfiehlt den liechtensteinischen Behörden, ihr Strafrecht generell in Einklang mit der Allgemeinen Politik-Empfehlung Nr. 7 (GPR Nr. 7) zu bringen, wie in den vorstehenden Absätzen dargelegt; insbesondere sollten sie (i) das öffentliche Bestreiten, die Verharmlosung, Rechtfertigung oder stillschweigende Billigung von Kriegsverbrechen aus rassistischen Gründen unter Strafe stellen, und (ii) die Gründung und Führung aller rassistischen Gruppen verbieten, die Rassismus mit der Absicht fördern, zu rassistischen Straftaten beizutragen.

- **Zivil- und Verwaltungsrecht**

8. In ihrem vierten Bericht (Abs. 33) empfahl ECRI den Behörden in Liechtenstein dringend, eine umfassende Antidiskriminierungsgesetzgebung zu verabschieden. ECRI führt an, dass Artikel 31.1 der Verfassung, wie in Abs. 2 der Allgemeinen Politik-Empfehlung Nr. 7 (GPR Nr. 7) empfohlen, den Gleichheitsgrundsatz in Bezug auf alle Bürger enthält - ohne Nennung von Voraussetzungen - und somit Diskriminierung verbietet. In einem Urteil aus dem Jahr 2014 (2014/146) stellte das Verfassungsgericht fest, dass gemäß bestehendem Fallrecht der Gleichheitsgrundsatz, der in Artikel 31.1 der Verfassung festgelegt ist, auch Anwendung auf Ausländer findet, ungeachtet des Vorbehalts eines Gegenrechts, das in Artikel 31.3 angeführt wird.⁷
9. Darüber hinaus trat das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung (ICERD), das ein Verbot aller Formen der Rassendiskriminierung in seinem Artikel 5.1 enthält, am 31. März 2000 in Liechtenstein in Kraft (vgl. Abs. 4 bis 8 der Allgemeinen Politik-Empfehlung Nr. 7). Laut Artikel 14.2 der ICERD wurde das Verfassungsgericht⁸ zum zuständigen Organ für die Annahme und Bearbeitung von Beschwerden von Personen und Gruppen erklärt, die behaupten, Opfer einer Verletzung ihrer in der ICERD festgelegten Rechte zu sein (Artikel 15.2.c des Verfassungsgerichtsgesetzes). Es hat jedoch in der Praxis noch keinen

⁴ Vereinte Nationen, Menschenrechtskommission 2017a: 3-4.

⁵ Landtag 2015, Antrag Nummer 66/2015, Vorlage im Parlament: 28.

⁶ Laut Behörden kann jedoch die Gründung oder Führung einer rassistischen Gruppe als straferschwerender Grund gewertet werden (§§ 32 und 33 StGB).

⁷ Für diesen und den nachfolgenden Absatz sehen Sie bitte Marxer W. & Hornich P. 2016: 33 und 83.

⁸ Staatsgerichtshof, <http://www.stgh.li/englisch/default.asp>, aufgerufen am 22.02.2018.

Diskriminierungsfall gegeben, in dem sich eine Privatperson direkt auf die ICERD berufen hätte. Artikel 14 EMRK ist ebenfalls unmittelbar anwendbar und genießt, in Einklang mit der etablierten Rechtsprechung des Verfassungsgerichts, Verfassungsstatus. Somit könnte Artikel 14 EMRK auch dafür eingesetzt werden, Diskriminierungsfälle vor innerstaatliche Gerichte zu bringen, dies ist aber bisher noch nicht geschehen.

10. ECRI liegen keinerlei Informationen vor, die darauf hinweisen, dass das liechtensteinische Recht staatliche Behörden dazu verpflichtet sicherzustellen, dass jene Parteien, denen sie Verträge, Darlehen, Zuschüsse oder andere Leistungen zukommen lassen, eine Richtlinie für Nichtdiskriminierung, wie in Abs. 9 der Allgemeinen Politik-Empfehlung Nr. 7 (GPR Nr. 7) empfohlen, zu befolgen und positiv zu fördern.⁹ Laut § 879 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches ist jeder Vertrag, der gegen ein gesetzliches Verbot oder die öffentliche Moral verstößt, null und nichtig (Abs. 14 der GPR Nr. 7). Das Recht sollte des Weiteren die Möglichkeit einer Auflösung von Organisationen vorsehen, die Rassismus fördern (Abs. 17 der GPR Nr. 7). Artikel 4b der ICERD und Artikel 124.1 des Personen- und Gesellschaftsrechts stehen in Einklang mit dieser Empfehlung.
11. Die Behörden vertreten die Meinung, die obigen Bestimmungen böten einen umfassenden Schutz vor Diskriminierung und es seien keine weiteren Gesetze erforderlich.¹⁰ ECRI gibt jedoch zu bedenken, dass unter den bestehenden Rechtstexten nur ein geringer Teil der Opfer rassistischer, homo- und transphober Diskriminierung ihre Fälle vor Gericht bringen.¹¹ Die vage und nicht abschreckende Natur dieser allgemeinen Bestimmungen, die Beweislast, die Angst und die mangelnden Informationen könnten Gründe sein, das Opfer die Durchsetzung ihrer Rechte nicht wahrnehmen. Die sich daraus ergebende fehlende Rechtsprechung, die sich mit den Diskriminierungsgründen befasst, die unter das Mandat der ECRI fallen, verdeutlicht die Mängel des bestehenden Rahmens für den Schutz vor rassistischer, homo- und transphober Diskriminierung.¹²
12. Vor diesem Hintergrund findet die ECRI es positiv, dass die Behörden bereits umfassende Antidiskriminierungsgesetze im Hinblick auf die Beweggründe Geschlecht und Behinderung verabschiedet haben. Während des Besuchs im Land hat ECRI festgestellt, dass die liechtensteinischen Behörden sich häufig von der Gesetzgebung der Nachbarländer inspirieren lassen. ECRI ermutigt die Behörden in Liechtenstein, sich ebenfalls dem Trend in diesen Staaten im Hinblick auf die Verabschiedung umfassender Antidiskriminierungsgesetze anzuschließen. Zwei dieser Staaten, Deutschland und Österreich, haben bereits umfassende Gesetze erlassen, die die Gründe abdecken, die unter das Mandat der ECRI fallen.
13. Diese umfassenden Antidiskriminierungsgesetze, die zahlreiche Gründe abdecken, sollten den Begriff „Rassendiskriminierung“ klar definieren und ausdrücklich eine direkte und indirekte Rassendiskriminierung verbieten, die Gründe Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, Staatsbürgerschaft, nationale und ethnische Abstammung, sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität abdecken, und auf alle staatlichen Behörden sowie auf alle natürlichen und juristischen Personen, sowohl im öffentlichen als auch privaten Sektor, in allen

⁹ Vgl. das Gesetz über das öffentliche Auftragswesen von 1988.

¹⁰ Vereinte Nationen, Menschenrechtskommission 2017a: 3-4.

¹¹ Leider gibt es keine aktuelle Studie über das Ausmaß der Diskriminierung in Liechtenstein (vgl. diesbezüglich die Empfehlung des zwischenzeitlichen Follow-up, die in Abs. 40 dieses Berichts aufgeführt ist). Quellen wie Marxer, W., et al. 2017c: 86 ff. und Informationen der Zivilgesellschaft weisen jedoch darauf hin, dass es relativ häufig zu Diskriminierung kommt.

¹² Marxer W. & Hornich P. 2016: 12.

Bereichen Anwendung finden. Das Recht sollte außerdem leicht zugängliche Gerichts- und/oder Verwaltungsverfahren vorsehen, einschließlich Schlichtungsverfahren, Regeln für eine gemeinsame Beweislast enthalten und effektive, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen vorsehen, u.a. die Zahlung einer Entschädigung (Abs. 4-17 der GPR Nr. 7).

14. ECRI wiederholt ihre Empfehlung an die Behörden in Liechtenstein, eine umfassende Antidiskriminierungsgesetzgebung in Einklang mit den Abs. 4-17 ihrer Allgemeinen Politik-Empfehlung Nr. 7 (GPR Nr. 7) zu verabschieden.

- **Nationale Fachorgane**¹³

15. In ihrem vierten Bericht (Abs. 41) empfahl ECRI den Behörden in Liechtenstein, eine nationale Fachstelle für die Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung einzurichten. ECRI stellt erfreut fest, dass nationalen Stellen diese Empfehlung durch das Gesetz über die Gründung des Vereins für Menschenrechte in Liechtenstein, das am 1. Januar 2017 in Kraft trat, umgesetzt haben. Der Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR) übernimmt die Aufgaben und Beratungsdienste der ehemaligen Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann, der ehemaligen Kommission für Integrationsfragen und der ehemaligen Kommission für Chancengleichheit. Die Regierung integrierte auch die unabhängigen Dienste der Stabsstelle für Chancengleichheit und die Aufgaben der Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche in den VMR.¹⁴

16. Laut § 1.1 des oben genannten Gesetzes ist der VMR die nationale Stelle für Menschenrechte, wie in den Pariser Prinzipien definiert, und er ist mit der Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung auf nationaler Ebene betraut, wie in der GPR Nr. 2 von ECRI und in Abs. 24 der GPR Nr. 7 von ECRI empfohlen. Die Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht des VMR, einschließlich seiner politischen und finanziellen Unabhängigkeit, werden in den §§ 3 und 13 des Gesetzes garantiert, in Einklang mit den Grundsätzen 1 und 5 der GPR Nr. 2 und Abs. 24 der GPR Nr. 7 von ECRI. Der Haushalt und das Personal des VMR werden in den Abs.66 und 67 dieses Berichts behandelt.

17. Laut § 4.1 des Gesetzes ist der VMR mit dem Schutz und der Förderung der Menschenrechte beauftragt, in Übereinstimmung mit Grundsatz 3a der GPR Nr. 2. Laut § 4.2.E des Gesetzes verfasst der VMR Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen und zur Ratifikation internationaler Übereinkommen, insofern diese sich mit Menschenrechten befassen (Grundsätze 3b und 3c der GPR Nr. 2). Laut § 4.2.B des Gesetzes kann der VMR Opfer von Menschenrechtsverletzungen unterstützen (Grundsatz 3d der GPR Nr. 2). § 5 des Gesetzes ermöglicht es dem VMR, sich an Gerichts- und Verwaltungsverfahren teilzunehmen, wie im Grundsatz 3e der GPR Nr. 2 empfohlen. Die §§ 4.2.B, D und 5 des Gesetzes implizieren, dass der VMR das Recht hat, Beschwerden und Petitionen zu bestimmten Fällen zu hören und zu bearbeiten, gemäß Grundsatz 3f der GPR Nr. 2. § 13 des Gesetzes verpflichtet alle Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, den VMR bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere durch Beibringen der erforderlichen Informationen (Grundsatz 3g der GPR Nr. 2). Die Funktionen und Zuständigkeiten des VMR, die in § 4 des Gesetzes aufgeführt sind, sind somit größtenteils in Einklang mit Grundsatz 3 der GPR Nr. 2.

18. Während des Besuchs im Land betonten mehrere Gesprächspartner ihre hohen Erwartungen an den VMR. Gleichzeitig unterstrichen sie, dass dem VMR die letztendliche Kompetenz fehle, Fälle individueller und struktureller

¹³ Unabhängige Behörden, die ausdrücklich mit der Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Intoleranz und Diskriminierung, z. B. aufgrund von ethnischer Abstammung, Hautfarbe, Staatsbürgerschaft, Religion und Sprache (Rassendiskriminierung), auf nationaler Ebene beauftragt sind.

¹⁴ US Department of State 2016a.

Diskriminierung in eigenem Namen vor Institutionen und Gerichte zu bringen („Verbandsklagerecht“), wie in Abs. 14d des überarbeiteten Texts der Allgemeinen Politik-Empfehlung Nr. 2 von ECRI empfohlen. ECRI ist der Meinung, dass diese Kompetenz wichtig ist, um es Gleichstellungsorganen zu ermöglichen, sich mit Fragen einer strukturellen Diskriminierung zu befassen, ohne verpflichtet zu sein, ein bestimmtes Opfer belastenden Gerichtsverhandlungen auszusetzen.

19. ECRI empfiehlt den Behörden in Liechtenstein dringend, dem Verein für Menschenrechte die Kompetenz zu verleihen, Fälle individueller und struktureller Diskriminierung oder Intoleranz im eigenen Namen bei Institutionen, richterlichen Gremien und Gerichten zu vertreten.

2. Hassreden¹⁵

- Ausmaß des Phänomens

20. Im Hinblick auf Hassverbrechen im Allgemeinen legten die Behörden von Liechtenstein die folgende Statistik vor: Es wurden im Zeitraum 2013-2017 achtzehn Verfahren wegen Hassverbrechen angestrengt (2013: eins; 2014: eins; 2015: vier; 2016: fünf; 2017: sieben). 2013 gab es keine Verurteilungen wegen Hassverbrechen (2014: eine; 2015: keine, 2016: zwei).¹⁶ Laut Behörden könnte der Anstieg der Fälle in den letzten Jahren mit den Änderungen von § 283 StGB im Jahr 2016 zusammenhängen.
21. Im Hinblick auf Hassrede im öffentlichen Diskurs stellt ECRI erfreut fest, dass Politiker und andere Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens nahezu nie rassistische, homo- oder transphobe Äußerungen tätigten. ECRI ist jedoch besorgt über eine kürzlich getätigte Äußerung des Staatsoberhauptes, der in seiner Neujahrsansprache 2016 erneut bekräftigte, er sei gegen die Gewährung des Rechts für homosexuelle Paare, Kinder zu adoptieren, und erklärte, dass „die Kinder das Recht auf eine normale Familie haben“, und hinzufügte, die Erlaubnis für schwule Männer, Jungen zu adoptieren, sei „unverantwortlich“.¹⁷ In diesem Zusammenhang unterstreicht ECRI, dass neuste wissenschaftliche Studien zu dem Schluss kommen, es gebe im Hinblick auf die persönliche Entwicklung oder den schulischen oder beruflichen Werdegang keine signifikanten Unterschiede zwischen Kindern, die in gleichgeschlechtlichen Familien aufwachsen, und anderen Kindern.¹⁸
22. Die Presse ist nicht dafür bekannt, eine beleidigende Sprache einzusetzen. Die ECRI zeigt sich jedoch über Berichte besorgt, dass mehrere Leserbriefe mit Hassrede in den Tageszeitungen veröffentlicht wurden. Während einige

¹⁵ Laut der Allgemeinen Politik-Empfehlung Nr. 15 von ECRI über die Bekämpfung von Hassrede bezeichnet „Hassrede“ das Befürworten und Fördern von oder Aufstacheln zu jeglicher Form von Verunglimpfung, Hass oder Herabwürdigung einer Person oder Personengruppe, ebenso wie jegliche Belästigung, Beleidigung, negative Stereotypisierung, Stigmatisierung oder Bedrohung einer Person oder Personengruppe und die Rechtfertigung der genannten Ausdrucksformen – aufgrund von „Rasse“, Hautfarbe, Abstammung, nationaler oder ethnischer Herkunft, Alter, Behinderung, Sprache, Religion oder Weltanschauung, biologischem oder sozialem Geschlecht, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung und anderer persönlicher Merkmale oder Status.

¹⁶ Vgl. in diesem Zusammenhang auch Landespolizei 2017: 5 und Marxer, W. 2017a: 96; 100.

¹⁷ Die NRO Flay verurteilte diese Äußerung als „eine implizite Anspielung auf Pädophilie“, Stop Homophobie, 13. Januar 2016.

¹⁸ Eine in Deutschland durchgeführte Studie kam zu dem Schluss, dass Kinder, die in gleichgeschlechtlichen Familien aufwachsen, sich im Hinblick auf Depression, somatische Beschwerden oder Aggressivität nicht von anderen Kindern unterscheiden und dass sie sogar ein höheres Selbstwertgefühl haben, Rupp, M. Dr. 2009: 309-310. Andere Forschungen im Vereinigten Königreich deuten darauf hin, dass Kinder, die von lesbischen oder schwulen Eltern adoptiert werden, eine genauso große Wahrscheinlichkeit aufweisen, erfolgreich zu sein, wie jene Kinder, die von heterosexuellen Paaren adoptiert werden, Universität Cambridge 2013; New Family Social 2015.

Hassrede enthielten, die Muslime verunglimpften und negative Stereotypen¹⁹ über Muslime²⁰ und Migranten enthielten,²¹ deutete ein anderes Schreiben an, ein junges Mädchen, das im Erstaufnahmezentrum für Flüchtlinge lebe, sei von mehreren Flüchtlingen afrikanischer Abstammung vergewaltigt worden. Es scheint, dieser Brief wurde ohne journalistische Prüfung abgedruckt, und eine anschließende polizeiliche Ermittlung offenbarte, dass die Geschichte nicht der Wahrheit entsprach. In den öffentlichen Diskussionen der letzten Zeit über gleichgeschlechtliche Ehe und Adoptionsrechte für LGBT-Personen enthielten weitere Briefe diskriminierende und beleidigende Bemerkungen über LGBT-Personen. In einem Brief, der am 17. August 2017 veröffentlicht wurde, wurde Homosexualität mit Sodomie und Kannibalismus verknüpft.²²

23. Auch die Zivilgesellschaft informierte ECRI über Fälle verbaler Beleidigungen und bereichsübergreifender Diskriminierung von Frauen, wenn diese ein Kopftuch an öffentlichen Plätzen tragen oder wenn sie nach einer Wohnung oder einem Job suchen.²³ Die muslimische Gemeinde informierte ECRI über rassistische und diskriminierende Bemerkungen während einer Versammlung der Genossenschaft von Vaduz, die gebeten worden war, für eine Grundstücksübertragung zu stimmen, um einen muslimischen Friedhof einzurichten.²⁴
24. In ihrem vierten Bericht (Abs. 62) hatte ECRI festgestellt, dass es immer noch mit Rechtsextremismus verbundene Zwischenfälle in Liechtenstein gab. Laut neuester Prüfungsberichte über Extremismus in Liechtenstein unterhalten die „Europäische Aktion Liechtenstein“ und die „Volkstreue Jugend Liechtensteins“ Kontakte zu ähnlich gesinnten Gruppen im Ausland. Diese Gruppen haben zeitgleich ihre Aktivitäten in Liechtenstein eingestellt, und es wurden in diesem Land keine neuen Gewalttaten begangen oder Flugzettel mit Hassreden verteilt. 2015 und 2016 wurden keine neuen Gerichtsverfahren wegen extremistisch motivierter Vergehen gemeldet.²⁵
25. ECRI verweist in tiefer Sorge auf die Tatsache, dass Hassrede und diskriminierende Bemerkungen gegen schutzbedürftige Gruppen, u.a. Migranten, Muslime, Ausländer und LGBT-Personen, über Internetforen verbreitet werden, z. B. durch die öffentliche Facebook-Gruppe „Stammtisch Liechtenstein“. Antisemitischer, migranten- und fremdenfeindlicher Hass wurde auch durch die „Europäische Aktion Liechtenstein“ veröffentlicht, die sich auf ihrer Internetseite für das Recht einsetzt, den Holocaust in Frage zu stellen und zu leugnen. Im März 2015, während einer Präsentation im Schweizer Kanton St. Gallen, bezog sich ein Mitglied dieser Gruppe auf den Holocaust als „die Lüge des Jahrhunderts“, forderte die Wiederherstellung des Deutschen Reiches und pries

¹⁹ Vgl. die Definition von Hassrede in Fußnote 15. Im Hinblick auf die Frage, in welchen Fällen strafrechtliche Sanktionen für Hassrede verhängt werden sollten, und in welchen Fällen man andere Maßnahmen einsetzen sollte, um Hassrede entgegenzutreten und zu eliminieren, siehe den Begründungstext zur Allgemeinen Politik-Empfehlung Nr. 15 der ECRI, und insbesondere dort die Abs. 171 ff.

²⁰ In einem Brief wurde behauptet, „Europa wurde von einem inhumanen Islam überrannt, der sich ungehindert im christlichen Abendland ausbreiten kann“, während „extreme Islamisten sich erlauben, jeden Andersgläubigen zu ermorden“, und es wurde angefügt, der „Islam ist nicht nur eine Religion, sondern ein totalitäres, männlich dominiertes und gewalttätiges Rechtssystem“.

²¹ In einem anderen Brief wurden Migranten als „kriminelle Eindringlinge“, „Vergewaltiger“, „ungebildete Menschen, deren Kulturen mit westlichen Werten unvereinbar ist“ und „kriminelle Banden junger Araber und maximal pigmentierter Afrikaner, die Brandbomben und selbst gemachte Waffen einsetzen, um Sicherheitskräfte anzugreifen“ bezeichnet.

²² Der Leserbrief beschrieb Homosexualität als „ein Beispiel des bestialischen und groben Lebens von Tieren“.

²³ Vgl. z. B. Marxer, W., et al. 2017c: 86 ff.

²⁴ Marxer, W., et al. 2017: 105-106.

²⁵ Marxer, W. 2016b: 4; Marxer, W. 2017b: 4.

die Freiwilligen der nationalsozialistischen SS. Während des Treffens verwendete diese Gruppe auch andere antisemitische Formulierungen, u.a. kritische Äußerungen über die „amerikanisch-jüdische Hegemonie“ und die „Machtmaschine der Zionisten“. Die Präsentation wurde auf der Internetseite der Gruppe veröffentlicht.²⁶

- **Reaktionen auf Hassrede**

26. Wie ECRI kürzlich in ihrer Allgemeinen Politik-Empfehlung Nr. 15 über die Bekämpfung von Hassrede dargelegt hat, ist ein Handeln in mehreren Bereichen erforderlich, um Hassrede erfolgreich zu verhindern und zu bekämpfen. Zu diesem gehören Prävention, Aufklärung, Unterstützung der Selbstregulierung, Rechtsetzungsbefugnisse, zivil- und verwaltungsrechtliche Bestimmungen und, als letztes Mittel, die strafrechtliche Verfolgung und Bestrafung von Hassrede.
27. Obwohl ECRI keine Verurteilung oder Gegenrede durch hochrangige Beamte oder Politiker in Bezug auf die erwähnten oder andere Fälle von Hassrede bekannt ist, begrüßt sie die Tatsache, dass die Außenministerin Liechtensteins am 8. Dezember 2016 einen Tweet gegen Hassrede und Intoleranz verschickte.²⁷ 2017 begann die Vereinigung MINTEGRA, in Kooperation mit einer Tageszeitung (Vaterland), eine Aufklärungskampagne namens Refujournalists. Doppelseiten, von denen die erste am 19. September 2017 veröffentlicht wurde, widmen sich den Flüchtlingen, die in Liechtenstein leben, und die ihre Lebensgeschichten erzählen.
28. Die zwei Tageszeitungen, die in Liechtenstein erscheinen, sind Mitglieder des Schweizer Presserats. ECRI stellt zufrieden fest, dass der leitende Redakteur einer dieser Zeitungen (Volksblatt) vor Kurzem beschloss, keine Leserbriefe mehr zu veröffentlichen, die Hassreden enthalten. Die Redaktionsleitung der Zeitung befolgt nun die Richtlinien, die vom Schweizer Presserat zur Aufdeckung und Entfernung von Hassrede verfasst wurden.
29. § 6.2.e des Mediengesetzes besagt, dass Medieninhalte als ungesetzlich gelten, wenn sie zu Hass oder Diskriminierung aufgrund von Rasse oder ethnischer Abstammung, Staatsbürgerschaft, Geschlecht, Religion, Alter, Behinderung oder sexueller Orientierung auffordern oder diese unterstützen. Laut § 45 des Mediengesetzes findet das allgemeine Strafrecht Anwendung auf Medieninhalte. ECRI wurde informiert, dass es kein spezifisches (selbst-)regulierendes Gremium gibt, das sich mit Hassrede in den Medien befasst (siehe Abs. 7 der Allgemeinen Politik-Empfehlung Nr. 15 von ECRI). Privatpersonen und die Regierung können Medieninhalte, die strafbare Hassrede enthalten, selbst den Strafverfolgungsbehörden melden. Es scheint aber so zu sein, dass die Regierung bisher noch nie einen solchen Fall an diese weitergeleitet hat.
30. Was Hassrede im Internet betrifft, hat Liechtenstein am 1. Mai 2016 zwar das Übereinkommen über Computerkriminalität, nicht aber dessen Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art ratifiziert. ECRI ist der Meinung, die Ratifizierung des Protokolls würde die Reaktionen der liechtensteinischen Behörden auf Hassrede im Internet verbessern, vor allem weil es der Polizei in Liechtenstein ermöglichen würde, von einer internationalen Zusammenarbeit zu profitieren.
31. ECRI begrüßt die Tatsache, dass die Behörden ihre erfolgreiche Arbeit zur Bekämpfung von Extremismus fortgesetzt haben, die in Abs. 61 ff. im letzten Bericht von ECRI beschrieben wird, und ist mit dem Ergebnis sehr zufrieden: extremistische Gruppen, wie z. B. die „Europäische Aktion Liechtenstein“, haben

²⁶ Marxer, W. 2015: 38; US Department of State 2015. 4.

²⁷ https://twitter.com/MFA_LI/status/807119283918618624, aufgerufen am 11.08.2017.

seit 2014 ihre Tätigkeit in Liechtenstein eingestellt, und diese Gruppen verbreiten nicht mehr signifikante Mengen an Hassrede in diesem Land.²⁸

32. Im Hinblick auf die strafrechtliche Verfolgung von Hassrede wurde ECRI informiert, dass die Polizei nach dem Zwischenfall im März 2015, als ein liechtensteinisches Mitglied der „Europäischen Aktion Liechtenstein“ den Holocaust als „Lüge des Jahrhunderts“ bezeichnet hatte, Ermittlungen wegen „Leugnen, Verharmlosen oder Rechtfertigen von Völkermord und anderen Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ einleitete (siehe Abs. 25 oben). Leider war es der Polizei nicht möglich, den Täter zu identifizieren, und musste die Akte schließen. Am 28. August 2017 erstattete der Verein für Menschenrechte bei der Staatsanwaltschaft Anzeige bezüglich des Briefes, der am 17. August 2017 veröffentlicht wurde (siehe Abs. 22 oben), und verurteilte die unmenschlichen, diskriminierenden und beleidigenden Bemerkungen, die in diesem Schreiben gegen LGBT-Personen getätigt wurden. ECRI ruft die Strafverfolgungsbehörden auf, weiterhin gründliche Ermittlungen in diesen Fällen von Hassrede durchzuführen und schwerwiegende Fälle in Strafprozessen zu verhandeln.
33. ECRI empfiehlt den Behörden in Liechtenstein, ihre Reaktionen auf Hassrede zu verstärken und vor allem (i) zusammen mit dem Verein für Menschenrechte und den entsprechenden Gruppen der Zivilgesellschaft Aufklärungskampagnen über das Verbot rassistischer und homo-/transphober Hassrede und Diskriminierung, die gesetzlichen Bestimmungen und Rechte in diesem Bereich und die Verfahren für das Melden und Anzeigen zu organisieren; (ii) hochrangige Beamte und Politiker aufzurufen, Hassrede zu verurteilen und Gegenrede einzusetzen; (iii) Selbstregulierungsinitiativen der Medien in Bezug auf Hassrede zu unterstützen; und (iv) das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art zu ratifizieren.

3. Rassistische und homo-/transphobe Gewalt

34. Wohingegen ECRI in ihrem letzten im Jahr 2013 veröffentlichten Bericht mehrere gewalttätige rassistische Fälle melden musste, ist sie nun erfreut festzustellen, dass in den letzten fünf Jahren kein gewalttätiger rassistischer oder homo-/transphober Zwischenfall erfasst wurde.²⁹ Der einzige Fall, der der OSZE/ODIHR im Jahr 2015 gemeldet wurde, betraf die Entweihung einer Kirche, die strafrechtlich verfolgt und als Hassverbrechen bestraft wurde.³⁰ In diesem Zusammenhang ruft ECRI die Behörden in Liechtenstein auf, auch weiterhin die Existenz rassistischer oder homo-/transphober Motive gründlich zu prüfen, wann immer es Beweise gibt, die auf das Vorliegen eines solchen Motivs hindeuten, und systematisch § 33.5 StGB anzuwenden, der in diesen Fällen Erschwerungsgründe bei der Strafbemessung vorsieht.

4. Integrationspolitik

- Daten

35. Im Dezember 2016 hatte Liechtenstein rund 37.810 Einwohner, von denen 34% Ausländer sind (ca. 12.800). Rund 6.750 Einwohner stammen aus EWR-Staaten, 3.600 aus der Schweiz und rund 2.450 aus anderen Staaten (im Weiteren „Drittstaatsangehörige“), vorwiegend aus der Türkei, aus Serbien, Bosnien-Herzegowina, dem Kosovo³¹ und der „ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien“. Darüber hinaus pendeln ca. 19.300 Menschen (die Hälfte der

²⁸ Vereinte Nationen, Menschenrechtskommission 2016: 34; Marxer, W. 2016b: 4 und 2017a: 101.

²⁹ Marxer, W. 2016b: 4 und 2017a: 101.

³⁰ OSZE-ODIHR 2017.

³¹ Alle in diesem Bericht enthaltenen Verweise auf den Kosovo, sei es auf das Territorium, Institutionen oder die Bevölkerung, sind in völliger Übereinstimmung mit der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates und ungeachtet des Status des Kosovo zu verstehen.

arbeitenden Bevölkerung), die außerhalb des Landes leben, jeden Tag nach Liechtenstein.³² Nahezu alle diese Menschen sind Ausländer.

- **Migranten**

36. Der rechtliche Rahmen für die Integration von Ausländern ist im Freizügigkeitsgesetz für EWR- und Schweizer Staatsangehörige (Personenfreizügigkeitsgesetz; PFZG) vom 20. November 2009³³ und für andere Ausländer im Ausländergesetz vom 17. September 2008 enthalten. ECRI wird sich vorrangig auf den zweiten Rechtstext konzentrieren, der strengere Regeln im Hinblick auf die Integration und den Erwerb einer Aufenthaltsgenehmigung und Staatsbürgerschaft enthält.³⁴ Laut § 6 Ausländergesetz ist das Ziel der Integration das Zusammenleben der liechtensteinischen und ausländischen Bevölkerung auf der Grundlage gegenseitigen Respekts und gegenseitiger Toleranz; Integration erfordert sowohl die Bereitschaft und das Bemühen seitens der Ausländer, sich in die Gesellschaft einzufügen, als auch die Offenheit seitens der liechtensteinischen Bevölkerung. Ausländer sind verpflichtet, sich mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen in Liechtenstein auseinanderzusetzen und insbesondere die deutsche Sprache in Wort und Schrift zu erlernen.
37. Drittstaatenangehörige mit einer temporären Aufenthaltsbewilligung B, die eine Niederlassungsbewilligung C anstreben, müssen eine Integrationsvereinbarung abschließen, die in der Regel das Bestehen einer Deutschprüfung Niveau A2 und eine Staatskundeprüfung über die Abläufe und Grundlagen des Staates zur Bedingung machen. Das Versäumnis, die Integrationsvereinbarung zu erfüllen, kann als mangelnde Bereitschaft zur Integration ausgelegt werden und stellt gemäß §§ 26.3 und 48.1f Ausländergesetz einen Grund für die Aufhebung einer Aufenthaltsbewilligung dar.³⁵
38. Die Delegation von ECRI wurde informiert, dass Integrationsvereinbarungen nur mit Erwachsenen abgeschlossen werden, und dass das Ausländer- und Passamt einen finanziellen Zuschuss von bis zu 2.400 Schweizer Franken (CHF) pro Person für die Teilnahme an Deutschkursen der Niveaus A1, A2 oder B1 bewilligt.³⁶ Im Jahr 2014 wurden zweihundertneunddreißig Integrationsvereinbarungen unterzeichnet, im Jahr 2015 waren es 195 und im Jahr 2016 waren es 127. Von den 590 Personen, die im Zeitraum 2011 bis 2015 an Deutschprüfungen und Staatskundeprüfungen teilnahmen, bestanden 455 (77%).³⁷ Im Rahmen des Sprachlernprogramms LieLa wurde ein innovatives Sprachlernkonzept entwickelt und umgesetzt, das auf die speziellen Bedürfnisse von Flüchtlingen und Asylsuchenden zugeschnitten ist.³⁸ ECRI begrüßt die Tatsache, dass auf Grundlage einer nicht bestandenen Prüfung bisher noch keine Aufenthaltsbewilligung zurückgezogen wurde. Drittstaatenangehörige, die schon sehr lange im Land leben, sind nach Änderungen in jüngster Zeit nicht mehr verpflichtet, Integrationsvereinbarungen zu unterzeichnen.

³² Offizielle Internetseite von Liechtenstein 2017a und b; Amt für Statistik 2016: 12; Marxer W. & Hornich P. 2016: 71.

³³ Deutschsprachige Ausländer aus EWR-/EU-Staaten unterliegen einer „besonderen Immigrationsvorschrift“, die von Liechtenstein im Rahmen der Vereinbarung über die Freizügigkeit im EWR und für Schweizer Bürger in einem bilateralen Einwanderungsabkommen, das 2005 mit der Schweiz geschlossen wurde, ausgehandelt wurde.

³⁴ Europäische Kommission 2013: 20.

³⁵ Siehe auch den vierten Bericht von ECRI Abs. 86-88.

³⁶ Marxer, W. 2017a: 126.

³⁷ Diese Zahlen schließen Menschen ein, die die Prüfung für den Erwerb der Staatsangehörigkeit bestehen (siehe Abs. 49 unten); Marxer, W. 2017a: 127.

³⁸ <http://liela.li/>, aufgerufen am 22.02.2018.

39. ECRI zeigt sich erfreut über die im Jahr 2010 erfolgte Annahme eines Integrationskonzepts namens Stärke durch Vielfalt (das Integrationskonzept) seitens der Regierung, das einen Aktionsplan für die Jahre 2011 bis 2013 einschließt. Eine „Integrationskonferenz“ wurde eingerichtet, die Politikern, der Verwaltung, der Zivilgesellschaft und der Kommission für Integrationsfragen als Plattform für den Austausch dient. Der Aktionsplan schloss eine große Bandbreite an Aufklärungs-, Bildungs-, Ausbildungs- und Partizipationsaktivitäten ein, die sich an die Allgemeinheit und allgemein an Migranten, aber auch an Gruppen von Migranten richteten, z. B. Kinder, Frauen, ältere Migranten oder Migranten mit geringer Bildung, die besonders von Diskriminierung betroffen sind.³⁹ ECRI bedauert, dass der Aktionsplan keine Integrationsindikatoren zur Messung der Resultate seiner Umsetzung einschloss, dass die Resultate des Integrationskonzepts und des Aktionsplans nicht evaluiert wurden und dass 2014 kein neuer Aktionsplan verabschiedet wurde.
40. ECRI empfiehlt den Behörden, eine Studie über die Probleme in Auftrag zu geben, mit denen verschiedene Migrantengruppen konfrontiert sind (einschließlich Migranten, Flüchtlinge, religiöse Minderheiten, Muslime und Grenzgänger, die kein Deutsch sprechen), und eine neue Strategie und einen neuen Aktionsplan für die Integration von Migranten und Menschen mit Migrationshintergrund in allen Lebensbereichen zu entwickeln. Der neue nationale Integrationsaktionsplan sollte die konkreten Maßnahmen nennen, die für das Erreichen der gesetzten Ziele umgesetzt werden. Jedes Ziel und jede Maßnahme sollte mit Indikatoren, Ausgangswerten, Zielwerten, einem Zeitplan und einer Behörde oder Person verbunden sein, die für deren Umsetzung verantwortlich ist. Die Umsetzung sollte regelmäßig beurteilt werden. Die Behörden sollten mit Arbeitgebern Vereinbarungen über deren Beitrag zu diesem Plan abschließen.
41. Gemäß diesem Ansatz ist ECRI der Überzeugung, dass solide Daten erforderlich sind, um die Probleme, mit denen verschiedene Migrantengruppen, die im Land leben, konfrontiert sind, zu identifizieren, zu evaluieren und die Integrationspolitik zu aktualisieren und um den Einfluss der verschiedenen Integrationsmaßnahmen zu bestimmen. Aus diesem Grund fordert ECRI die Behörden auf, diese Daten zur Gleichstellung zu erfassen und verweist diesbezüglich auf ihre Empfehlung in Abs. 77.
42. Im Bereich Bildung begrüßt ECRI die Tatsache, dass die Behörden das Projekt „Frühkindliche Spracherziehung“ gestartet haben, das bereits von sechs der 11 Gemeinden umgesetzt wird; es handelt sich um eine frühe Spracherziehung, bevor die Kinder in den Kindergarten kommen. Öffentliche Kindergärten sind kostenlos, und nahezu alle Kinder besuchen für zwei Jahre einen Kindergarten. Da 40% der Kinder kein Deutsch als Muttersprache sprechen, werden bereits im ersten Jahr Kurse für Deutsch als Fremdsprache angeboten. Das zweite Jahr im Kindergarten ist für alle Kinder, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, verpflichtend, damit sie ihre Deutschkenntnisse verbessern können, bevor sie in die Primarschule wechseln. Es ist das Ziel dieser Maßnahmen, dass alle Kinder das Niveau B1 erreichen, bevor sie die Primarschule besuchen.
43. Im Schuljahr 2014/2015 sprachen 21% der schulpflichtigen Kinder als Muttersprache eine andere Sprache als Deutsch. ECRI ist erfreut, dass rund 600 Kinder in zusätzliche Deutschkurse in den Kindergärten und Primarschulen aufgenommen wurden, und dass rund 84% diese regelmäßig besuchten. Seit dem Schuljahr 2014/2015 wird ein zusätzlicher Intensivkurs in Deutsch als Fremdsprache für Kinder ab acht Jahren angeboten. Es nahmen sechszwanzig Kinder teil, die in den üblichen Kursen bisher noch keine

³⁹ Ausländer- und Passamt 2017.

ausreichenden Deutschkenntnisse erworben hatten.⁴⁰ ECRI bedauert jedoch, dass die schulischen Ergebnisse der Migrantenkinder immer noch signifikant niedriger sind als jene der Schüler ohne Migrationshintergrund. In der PISA-Studie 2013 schnitten Schüler mit Migrationshintergrund z. B. in Mathematik 40 Punkte schlechter ab als Schüler ohne Migrationshintergrund.⁴¹

44. 2016 besuchten 40% der Kinder mit im Ausland geborenen Eltern die untere Sekundarstufe I (Oberschule) (im Vergleich zu 19% der Schüler mit liechtensteinischer Staatsangehörigkeit), 25,1% die mittlere Sekundarstufe I (Realschule) (im Vergleich zu 43%) und 25,1% die Sekundarstufe II (Gymnasium) (im Vergleich zu 27%). 61% der Schüler, die Staatsangehörige der Türkei oder eines Landes aus dem Nahen Osten oder Nordafrika sind, besuchten die Oberschule, 35% die Realschule und keine das Gymnasium.⁴²
45. In Anbetracht dieser Ungleichheiten vertritt ECRI die Auffassung, dass die Behörden ihre Bemühungen, alle Kinder mit Migrationshintergrund in die vorschulische Früherziehung aufzunehmen, fortführen sollten. Gleichzeitig sollten sie sicherstellen, dass Kinder mit Migrationshintergrund bereits in der Früherziehung die erforderlichen Deutschkenntnisse und weiteren Fähigkeiten erlernen, die für das Erreichen von schulischen Leistungen erforderlich sind, die mit jenen der Kinder ohne Migrationshintergrund vergleichbar sind. Zu diesem Zweck ruft ECRI die Behörden auf, die Ergebnisse der bereits ergriffenen Maßnahmen zu überwachen und zu ermitteln, ob diese ausreichen, um diese Unterschiede der schulischen Leistungen zu eliminieren. Im Hinblick auf die Primar- und Sekundarstufe sollten die Behörden Maßnahmen für Kinder mit Migrationshintergrund entwickeln, insbesondere für jene, deren Eltern keine erforderliche Hilfestellung leisten können, die ihnen helfen, schulische Leistungen zu erreichen, die mit denen von Schülern mit Deutsch als Muttersprache vergleichbar sind. Diesbezüglich bedauert ECRI, dass der Verein für interkulturelle Bildung, der Migrantinnen durch Deutschkurse ermächtigte, ihren Kindern bei den Schularbeiten zu helfen, nicht mehr aktiv ist. ECRI betont erneut, wie wichtig es ist, ein Schulsystem zu etablieren, das allen Kindern gleiche Chancen für einen Zugang zur Bildung garantiert, einschließlich Kindern mit Migrationshintergrund, deren Muttersprache nicht Deutsch ist.
46. ECRI empfiehlt den liechtensteinischen Behörden, im Rahmen eines neuen Aktionsplans für Integration, die zwei nachstehenden Zielsetzungen einzuführen und festzulegen: (i) die Gewährleistung, dass alle Kinder, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, im Rahmen ihrer Vorschul- und Primarschulerziehung ausreichende Deutschkenntnisse und andere Fähigkeiten erlernen, um schulische Leistungen zu erreichen, die mit jenen anderer Kinder vergleichbar sind, und (ii) eine merkbare Erhöhung des Anteils der Kinder mit anderer Muttersprache als Deutsch in den zwei oberen Schultypen der Sekundarstufe II. Der Plan sollte die Maßnahmen beschreiben, die für das Erreichen dieser Zielsetzungen eingesetzt werden.
47. Im Bereich Beschäftigung stellt ECRI fest, dass durchschnittlich 446 Menschen, die in Liechtenstein leben, im Jahr 2016 Arbeitslosengeld bezogen. Die Arbeitslosenrate bei Ausländern (3,4%; 2015: 3,4%, 2014: 3,3%) war niedrig, aber zweimal höher als bei liechtensteinischen Staatsangehörigen (1,6%, 2015: 1,7%, 2014: 1,8%). Arbeitslose Grenzgänger erscheinen in dieser Statistik nicht; 2016 gingen bei der liechtensteinischen Arbeitslosenversicherung aus Nachbarstaaten rund 780 Anträge auf Erstattung von Arbeitslosengeld ein, das

⁴⁰ Marxer, W. 2016a: 28; Marxer, W. 2017a: 28.

⁴¹ OECD 2013: 73.

⁴² Marxer, W. 2017a: 19-20.

Grenzgängern gezahlt wurde, die in Liechtenstein ihre Stelle verloren hatten.⁴³ Nicht deutschsprachige Migranten der ersten Generation, die häufig eine geringere Bildung aufweisen und schlechte Deutschkenntnisse haben, sind einem höheren Risiko von Arbeitslosigkeit ausgesetzt.⁴⁴

48. Zur Verbesserung der Lage von Migranten auf dem Arbeitsmarkt ruft ECRI die Behörden auf, ihre Bemühungen auszubauen und Deutschkurse für alle Arbeitnehmer mit Migrationshintergrund anzubieten, bis sie den Stand von Muttersprachlern erreicht haben. Gegenwärtig werden lediglich in den ersten fünf Jahren und nur bis Niveau B2 Deutschkurse teilweise staatlich finanziert. Darüber hinaus ist es für Schichtarbeiter häufig schwierig, an Sprachkursen teilzunehmen, und viele kleine Unternehmen bieten ihren Mitarbeitern keine diesbezüglichen Kurse an. Da Sprachkenntnisse die Integration erleichtern, ist ECRI der Meinung, die Behörden sollten in den neuen Aktionsplan für Integration (siehe Abs. 40 oben) das Ziel und die Maßnahme aufnehmen, das Angebot von Sprachkursen auszuweiten. Begrenzungen hinsichtlich des höchsten Niveaus dieser Kurse sollten abgeschafft werden. Die Ausweitung des Angebots an Sprachkursen und anderen positiven Maßnahmen für Arbeitnehmer mit Migrationshintergrund wird den Zugang zu höher qualifizierten Stellen eröffnen und auf diesem Wege eine strukturelle Diskriminierung verhindern.
49. Ausländische Arbeitskräfte, die sich in Liechtenstein niederlassen möchten, müssen eine Aufenthaltsbewilligung beantragen, um im Land leben zu dürfen. ECRI wurde informiert, dass die Behörden beabsichtigen, das Verhältnis von einem Drittel Ausländer auf zwei Drittel Einheimische im Land beizubehalten und dass das EWR-Beitrittsabkommen dies berücksichtigt. 2015 erhielten 494 Ausländer eine Aufenthaltsbewilligung, und 94% der Bewilligungen waren auf ein bis fünf Jahre begrenzt.⁴⁵ Laut den Behörden erhalten Bürger aus EWR-Staaten und der Schweiz in der Regel eine Aufenthaltsbewilligung von fünf Jahren, während Drittstaatsangehörige Aufenthaltsbewilligungen von einem Jahr erhalten. 2015 wurden 81% der Aufenthaltsbewilligungen Staatsangehörigen aus EWR-Staaten und aus der Schweiz gewährt.
50. Ausländer, die im Land leben, können nach 10 Jahren Aufenthalt im Land die Staatsbürgerschaft beantragen, wenn sie einen Antrag auf Abstammung durch die Gemeindebürger einreichen. Dieses Verfahren basiert nicht auf objektiven und messbaren Kriterien und öffnet Willkür und Diskriminierung Tür und Tor. Davon abgesehen können Ausländer generell nach 30 Jahren die Staatsbürgerschaft beantragen.⁴⁶ Nicht deutschsprachige Ausländer müssen einen Beleg für Deutschkenntnisse des Niveaus B1 vorlegen, und alle Ausländer müssen einen Multiple-Choice-Test in Staatskunde bestehen.⁴⁷ Des Weiteren müssen sie ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit aufgeben⁴⁸, da Liechtenstein für eingebürgerte Personen keine doppelte Staatsangehörigkeit zulässt. Diese Anforderung stellt für Migranten eine schwere Bürde dar, nicht nur für

⁴³Wenn Grenzgänger, die in Liechtenstein arbeiten, ihre Stelle verlieren, können sie in dem Land, in dem sie leben, Arbeitslosengeld beantragen. In diesem Fall kann sich die ausländische Arbeitslosenversicherung an die liechtensteinische Arbeitslosenversicherung wenden und um Erstattung des gezahlten Arbeitslosengeldes bitten, gemäß Artikel 65 der Verordnung (EG) 883/2004.

⁴⁴Europäische Kommission 2013: 31-32.

⁴⁵ Amt für Statistik 2016.

⁴⁶Diese Aufenthaltsauflage ist für Kinder, die im Land geboren wurden, auf 15 Jahre reduziert worden. Ausländer, die mit liechtensteinischen Staatsangehörigen verheiratet sind, können nach fünf Jahren Aufenthalt die Staatsbürgerschaft beantragen.

⁴⁷Bürgerrechtsgesetz 1960, geänderte Fassung von 2008; Verordnung vom 2. Dezember 2008 über den Nachweis der Sprachkenntnisse und der Staatskundeprüfung für die Aufnahme ins Landesbürgerrecht. Ausländer, die mindestens drei Jahre Pflichtschulzeit in Liechtenstein und erfolgreich die neunte Klasse oder eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, sind von der Staatskundeprüfung ausgenommen.

⁴⁸ Eine Ausnahme wird nur gemacht, wenn das Geburtsland keinen Verzicht der Staatsangehörigkeit zulässt.

Drittstaatsangehörige, sondern auch für Bürger aus dem EWR und aus der Schweiz, und hält sie von der Beantragung der Einbürgerung ab.⁴⁹ Aufgrund dieser Einschränkungen erhielten im Zeitraum 2012 bis 2016 lediglich 694 Personen, die in Liechtenstein leben, die Staatsangehörigkeit.⁵⁰ Da Ausländer kein Wahlrecht haben, auch nicht auf kommunaler Ebene, können sie auch nicht am politischen Leben teilhaben. Vor diesem Hintergrund stellt ECRI erfreut fest, dass die Behörden erneut die Einführung einer doppelten Staatsangehörigkeit erwägen, und ruft sie auf, diesen Prozess im positiven Sinne abzuschließen. Sie begrüßt des Weiteren die Ausländern angebotene Möglichkeit, sich an der Arbeit bestimmter Kommissionen auf kommunaler und nationaler Ebene zu beteiligen, und ruft die Behörden auf, die Partizipation von Ausländern auf beiden Ebenen weiter auszubauen.

51. ECRI empfiehlt den liechtensteinischen Behörden, neue Möglichkeiten für die politische Teilhabe ausländischer Einwohner zu eröffnen, ihre Pläne zur Einführung einer doppelten Staatsangehörigkeit umzusetzen und schrittweise die Anforderungen für die Einbürgerung zu erleichtern.
52. Menschen mit Migrationshintergrund, die Opfer häuslicher Gewalt sind, können extrem schwierigen Situationen ausgesetzt sein. Zunächst riskieren diese Opfer, ihre Aufenthaltsgenehmigung zu verlieren, wenn sie nicht beweisen können, dass sie Opfer und gut integriert sind.⁵¹ Zweitens riskieren sie, wie alle Menschen mit Migrationshintergrund, den Verlust ihrer Aufenthaltsbewilligung, wenn sie mehr als CHF 75.000 an Sozialhilfe pro Jahr beziehen; in diesem Fall kann das Ausländer- und Passamt ihre Aufenthaltsbewilligung zurückziehen.⁵² Dieses Limit ist aufgrund der hohen Lebenshaltungskosten im Land schnell erreicht, besonders bei Frauen mit Kindern (siehe Abs. 61-63 unten). Drittens ist es dem Frauenhaus Liechtenstein nicht gestattet, illegal in Liechtenstein lebenden Frauen Schutz zu gewähren, wenn sie vor häuslicher Gewalt fliehen.
53. Vor diesem Hintergrund begrüßt ECRI die Unterzeichnung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul) durch Liechtenstein am 10. November 2016 und ruft Liechtenstein auf, das Übereinkommen so rasch wie möglich zu ratifizieren. Das Inkrafttreten dieses Instruments würde erheblich zur Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt mit Migrationshintergrund beitragen.⁵³
54. Liechtenstein erhält ca. 80 Asylanträge pro Jahr. 2016 erhielten 19 Asylsuchende den Flüchtlingsstatus und sieben wurden unter Vorbehalt zugelassen. Darüber hinaus nahm Liechtenstein 23 syrische Flüchtlinge zur Neuansiedlung auf.⁵⁴ Während des Besuchs vor Ort besuchte die ECRI-Delegation das zentrale

⁴⁹ Artikel 16 des Europäischen Übereinkommens des Europarats über Staatsangehörigkeit, das Liechtenstein nicht unterzeichnet oder ratifiziert hat, sieht vor, dass ein Staat den Verzicht oder Verlust einer anderen Staatsangehörigkeit nicht zur Bedingung für den Erwerb oder die Beibehaltung seiner Staatsangehörigkeit machen sollte, wenn ein solcher Verzicht nicht begründeterweise gefordert werden kann.

⁵⁰ 74,9% von ihnen erhielten die liechtensteinische Staatsangehörigkeit in Folge ihrer langen Aufenthaltszeit, 15,3% in Folge von Eheschließung und 7,6% durch das Verfahren der Bürgerabstimmung.

⁵¹ Laut § 39 Ausländergesetz müssen Personen, die häusliche Gewalt erleben und die weniger als fünf Jahre mit einem liechtensteinischen Staatsangehörigen verheiratet sind, entweder ihren Opferstatus beweisen oder dass sie gut in die liechtensteinische Gesellschaft integriert sind, damit ihre Aufenthaltsbewilligung nach Beendigung der Ehe nicht zurückgezogen wird.

⁵² Laut §§ 69 und 49 Ausländergesetz.

⁵³ Siehe insbesondere die Grundsätze der Gleichbehandlung von Mann und Frau und der Nichtdiskriminierung, einschließlich zum Status verheiratet, Migrant, Flüchtling oder eines anderen Status, wie in Artikel 4 des Übereinkommens von Istanbul festgelegt, sowie der Grundsätze, die in dessen Artikel 59 zum Aufenthaltsstatus enthalten sind.

⁵⁴ Amt für Statistik 2016: 8; UNHCR 2016.

Erstaufnahmezentrum in Vaduz⁵⁵ und nahm erfreut die guten Lebensbedingungen der Asylsuchenden im Zentrum und die medizinische und juristische Unterstützung zur Kenntnis, die sie erhalten. Asylsuchenden ist gestattet, einer Arbeit nachzugehen, und ihre Kinder besuchen die Regelschulen. Gleichzeitig bedauert ECRI, dass Asylsuchende keinen Zugang zu staatlich finanzierten Sprachkursen haben. Da viele von ihnen hoch motiviert sind, Deutsch zu lernen, und Monate und Jahre im Land verbringen werden, ist ECRI der Meinung, man sollte ihnen unmittelbar nach ihrer Ankunft Sprach- und Integrationskurse anbieten, wie diejenigen, die für das Projekt LieLa entwickelt wurden (siehe Abs. 38 oben), um sie in die Lage zu versetzen, Kontakte an ihrem neuen Wohnort zu knüpfen. Sie ruft die Behörden auf, eine entsprechende Zielsetzung in ihren neuen Aktionsplan für Integration aufzunehmen.

- **Religiöse Minderheiten**

55. Laut Artikel 37 Abs. 2 der Verfassung ist die römisch-katholische Kirche die Landeskirche und erfreut sich des vollumfänglichen Schutzes des Staates. Laut Volkserhebung 2015 waren 73,4% der Bevölkerung römisch-katholisch, 7% protestantisch-reformiert, 5,9% muslimisch, 1,3% christlich-orthodox und 1,2% protestantisch-lutherisch.⁵⁶ Es gibt auch eine kleine jüdische Gemeinde mit rund 30 Personen, die ECRI mitteilten, sie fühlten sich gut integriert und seien keiner besonderen Diskriminierung ausgesetzt.
56. ECRI wurde unterrichtet, dass die römisch-katholische Kirche Finanzmittel und andere Zuschüsse des Staates und der Gemeinden erhält, die sich jährlich auf ca. CHF 8.000.000 belaufen, die zweitgrößte religiöse Gruppe, die protestantisch-reformierte Kirche, erhält jährlich CHF 241.000, u.a. für die Finanzierung des Religionsunterrichts, und die staatliche Unterstützung des islamischen Religionsunterrichts beträgt CHF 13.500 pro Jahr. Alle religiösen Gruppen, außer die römisch-katholische Kirche, müssen sich als Vereine organisieren und selbst für ihre Finanzierung sorgen, vor allem durch Spenden. ECRI begrüßt die seit Ende 2007 eingeleiteten Bemühungen, Staat und Kirche zu trennen⁵⁷ und dass die hierfür erforderliche Gesetzgebung vom Landtag verabschiedet wurde. Während neun der 11 Gemeinden mit der römisch-katholischen Kirche eine Einigung bezüglich der Aufteilung von Grundbesitz gefunden haben, konnte die Reform noch nicht erfolgreich abgeschlossen werden, da zwei Gemeinden bisher eine solche Einigung nicht erzielen konnten. ECRI möchte daran erinnern, dass eine unterschiedliche Behandlung religiöser Minderheiten, insbesondere im Hinblick auf ihre rechtliche Anerkennung und Finanzierung, eine Diskriminierung aufgrund von Religion und damit eine Verletzung der Artikel 9 und 14 EMRK sein kann.⁵⁸ Aus diesem Grund ruft sie die Behörden auf, dieses wichtige Projekt zu einem positiven Abschluss zu bringen.
57. In der Primarschule werden Kinder mit katholischem oder protestantischem Glauben automatisch für den Religionsunterricht angemeldet, ihre Eltern können sie aber abmelden. ECRI vermerkt auf die Maßnahmen, die im Hinblick auf Kinder anderer Glaubensrichtungen ergriffen wurden positiv, u.a. die Ausnahmeregelung im Hinblick auf die verpflichtende Teilnahme am Religionsunterricht und den freiwilligen Besuch des islamischen Religionsunterrichts in deutscher Sprache, der seit 2008 in einigen Grundschulen angeboten wird. Seit dem 1. August 2017 wird dieser Unterricht von der Regierung finanziert, und die muslimische Gemeinde stellt die Lehrkräfte. In der Sekundarstufe können die Schüler zwischen katholischem Religionsunterricht

⁵⁵ Vereinte Nationen, Menschenrechtskommission 2016: 18-19; Asylgesetz (2011, revidierte Fassung von 2016).

⁵⁶ US Department of State 2016b: 1.

⁵⁷ US Department of State 2008.

⁵⁸ Izzettin Doğan und andere v. Türkei [Große Kammer], Nr. 62649/10, 26. April 2016.

und einem allgemeinen Fach „Religion und Kultur“ wählen, der aus soziologischer Sicht unterrichtet wird.⁵⁹

58. Während des Besuchs im Land besuchte die ECR-Delegation einen muslimischen Gebetsraum in einem Industriegebiet und stellte mit Sorge die Probleme fest, die verschiedene muslimische Gemeinden in Bezug auf das Finden geeigneter Räumlichkeiten für die Ausübung ihrer Religion haben.⁶⁰ Vor diesem Hintergrund begrüßt ECRI die Veröffentlichung der Studie „Der Islam in Liechtenstein“, die von der Regierung in Auftrag gegeben und im Oktober 2017 veröffentlicht wurde.⁶¹ Die Studie ist ein wichtiger Beitrag zur Empfehlung von ECRI in ihrem vierten Bericht, wirksam die Vorurteile gegen die muslimische Gemeinde zu bekämpfen. ECRI nimmt außerdem die Bemühungen zur Kenntnis, die in den letzten Monaten unternommen wurden, um einen geeigneten Ort für einen muslimischen Friedhof zu finden und zu erwerben. Wie in Abs. 23 oben beschrieben, war der erste Versuch erfolglos, und es gab bei den Diskussionen islamophobe Äußerungen. Da das Recht auf freie Religionsausübung das Recht einschließt, seine Religion durch Gottesdienst, Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen (Artikel 9.1 EMRK), erachtet ECRI die Einrichtung einer muslimischen Begräbnisstätte als äußerst dringlich, und sie ruft die Behörden nachdrücklich auf, so rasch wie möglich eine Lösung für den Bau einer solchen Begräbnisstätte zu finden (Abs. 3 der Allgemeinen Politik-Empfehlung Nr. 5 von ECRI über die Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung gegenüber Muslimen).

59. ECRI empfiehlt den Behörden, ihrer Neutralitäts- und Unparteilichkeitspflicht bei der Regelung religiöser Angelegenheiten nachzukommen und diesbezügliche diskriminierende Vorschriften und Praktiken abzuschaffen. Sie sollten sicherstellen, dass muslimische Gemeinden geeignete Gebetsräume finden und das Projekt für eine muslimische Begräbnisstätte positiv abschließen.

II. Für Liechtenstein spezifische Themen

1. Empfehlungen des zwischenzeitlichen Follow-up zur vierten Prüfungsrunde

60. ECRI hat bereits in Abs. 15 oben begrüßt, dass die Behörden die erste Empfehlung des zwischenzeitlichen Follow-up, i.e. eine unabhängige Gleichstellungsstelle einzurichten, umgesetzt haben.

61. In ihrer zweiten Empfehlung des zwischenzeitlichen Follow-up empfahl ECRI den Behörden dringend, die folgenden Bestimmungen des Ausländergesetzes zu streichen: § 49, der besagt, dass eine Niederlassungsbewilligung widerrufen werden kann, wenn der Nichtstaatsangehörige oder sein/ihr Angehöriger u.a. dauerhaft und in einem erheblichen Umfang von Sozialhilfe abhängig ist; § 69.2.e, der die Pflicht des Amt für soziale Dienste anführt, das Ausländer- und Passamt über alle Personen zu informieren, die mehr als 75.000 Schweizer Franken Sozialleistungen erhalten, und § 27.3 und 4, der besagt, dass der Erhalt von Sozialleistungen ein Hindernis für den Erhalt einer dauerhaften Niederlassungsbewilligung darstellt (siehe auch Abs. 52 oben).

62. Im Hinblick auf die Umsetzung dieser Empfehlung stellt ECRI fest, dass die Regierung dem Landtag Änderungen vorgelegt hat, um § 69.2.e zu streichen und § 49 an die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs anzupassen, laut der eine Niederlassungsbewilligung nicht aufgrund der Abhängigkeit von Sozialhilfe widerrufen werden kann, wenn ein Ausländer seit mehr als 15 Jahren im Land lebt. ECRI stellt mit Bedauern fest, dass der Landtag diese Änderungsanträge abgelehnt hat und keine Informationen in Bezug auf geplante Änderungen von

⁵⁹ Freedom House 2016; US Department of State 2016b.

⁶⁰Für weitere Einzelheiten siehe Marxer, W., et al. 2017c:105-106.

⁶¹ Marxer, W., et al. 2017c.

§ 27.3 und 4 vorgelegt wurden. Diesbezüglich wiederholt ECRI, dass eine festgelegte Regel, allen Personen, die Sozialhilfe beziehen, eine Niederlassungsbewilligung zu verweigern, den Weg für eine strukturelle Diskriminierung der schutzbedürftigsten Gruppen ebnet, u.a. Migrantinnen, die Opfer struktureller und mehrfacher Diskriminierung werden können.⁶² Obwohl die Behörden ECRI mitgeteilt haben, dass nahezu niemals Aufenthaltsbewilligungen auf Grundlage dieser Bestimmung zurückgezogen werden, ruft sie die Behörden dringend auf, diese Empfehlung umzusetzen.

63. ECRI empfiehlt den liechtensteinischen Behörden, die Änderung des Ausländergesetzes durchzuführen und die folgenden Bestimmungen zu streichen: § 49, der besagt, dass eine Niederlassungsbewilligung widerrufen werden kann, wenn der Nichtstaatsangehörige oder sein/ihr Angehöriger u.a. dauerhaft und in einem erheblichen Umfang von Sozialhilfe abhängig ist; § 69.2.e, der die Pflicht des Amts für Soziale Dienste anführt, das Ausländer- und Passamt über alle Personen zu informieren, die mehr als 75.000 Schweizer Franken Sozialleistungen erhalten, und § 27.3 und 4, der besagt, dass der Erhalt von Sozialleistungen ein Hindernis für den Erhalt einer Niederlassungsgenehmigung darstellt (siehe auch Abs. 52 oben).

64. Die dritte Empfehlung des zwischenzeitlichen Follow-up lautete, dass die Behörden von Liechtenstein sicherstellen, Fragen bezüglich der Integration von Nichtstaatsangehörigen von den Sozialstellen behandeln zu lassen, unter klarer Zuweisung der Zuständigkeiten.

65. ECRI wurde unterrichtet, dass die ehemalige Stabsstelle für Chancengleichheit aufgelöst und die Hälfte ihrer Finanzmittel und ihres Personals dem VMR und die andere Hälfte dem Amt für Soziale Dienste (ASD) zugewiesen wurde. Während das ASD die Zuständigkeit für alle Projekte und Informationskampagnen für die Integration von Ausländern erhalten hat, ist das Ausländer- und Passamt (APA) nach wie vor für die Sprach- und Staatskundekurse, die finanzielle Unterstützung dieser Kurse, den Abschluss von Integrationsvereinbarungen und die Überwachung der Einhaltung dieser Vereinbarungen verantwortlich. ECRI begrüßt die Bemühungen für eine klare Zuweisung der Zuständigkeiten. ECRI findet es jedoch nach wie vor problematisch, dass die Fachperson für Integration, die innerhalb des APA für die Integrationsvereinbarungen zuständig ist, weiterhin für die Beurteilung der Einhaltung dieser Vereinbarungen und für die gesetzliche Durchsetzung verantwortlich ist. ECRI ruft die Behörden auf, die Zuständigkeit für den Abschluss der Integrationsvereinbarungen an das ASD zu übertragen.

2. Effektivität des Vereins für Menschenrechte (VMR)

66. ECRI stellt besorgt fest, dass der Verein für Menschenrechte (VMR, siehe auch die Abs. 15 bis 19 dieses Berichts) lediglich über drei Teilzeitbeschäftigte verfügt, um seinem breitgefächerten Mandat nachzukommen. Insgesamt hat er lediglich CHF 30.000 für seine Gründung erhalten und bezieht zur Unterstützung seiner Tätigkeit CHF 350.000 jährlich. Der VMR wird den Großteil seines Haushaltes für Betriebskosten benötigen und gezwungen sein, Gelder für seine Projekte und andere Aktivitäten zu sammeln, die mit der gesamten Bandbreite an Menschenrechtsfragen verbunden sind, die seinem Mandat entspricht. Auch wenn ECRI begrüßt, dass es dem VMR frei steht, zusätzliche Gelder zu generieren, ist sie der Meinung, die Regierung sollte die Mittel und das Personal des Vereins erhöhen, um ihm zu ermöglichen, alle seine Aufgaben in wirksamer Weise zu erfüllen, ohne von einer Beschaffung zusätzlicher Finanzmittel abhängig zu sein.⁶³

⁶² Siehe Abs. 56 des 4. Prüfungsberichts von ECRI.

⁶³ Siehe auch UN, Menschenrechtsausschuss 2017b.

67. ECRI empfiehlt den Behörden, auf der Grundlage objektiver Kriterien die Höhe der Finanzmittel und des Personals zu ermitteln, die der Verein für Menschenrechte benötigt, um alle seine Aufgaben und Zuständigkeiten in wirksamer Weise zu erfüllen, und die Finanzierung entsprechend anzupassen. Sie sollten den Verein für Menschenrechte in diesen Prozess einbeziehen.

3. Richtlinien zur Bekämpfung von Diskriminierung und Intoleranz gegenüber LGBT-Personen⁶⁴

- Daten

68. In Liechtenstein findet keine systematische Datenerfassung im Hinblick auf sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität statt, obwohl die Regierung 2013 erklärt hat, sich dieser Frage zu widmen.⁶⁵ Auf Grundlage einer Studie aus dem Jahr 2007 wird die Anzahl der homosexuellen Personen, die in Liechtenstein leben, auf ca. 750 bis 1.900 geschätzt.⁶⁶ Für den Zeitraum seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über eingetragene Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare im September 2011 bis September 2017 gingen 32 Paare eine eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaft ein.

- Rechtliche Fragen

69. Artikel 31, die grundlegende Bestimmung der liechtensteinischen Verfassung zur Gleichstellung, verbietet eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, erwähnt aber nicht explizit die sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität. Die sexuelle Orientierung wird im Mediengesetz erwähnt (siehe § 6.2.e), und im April 2016 wurde dieser Diskriminierungsgrund in § 283 StGB aufgenommen (siehe Abs. 5 oben).

70. Im März 2011 wurde das Gesetz über die eingetragene Partnerschaft vom Landtag verabschiedet und bekanntgegeben. Nach dem Sammeln der benötigten Anzahl von Unterschriften durch eine Gruppe namens Vox Populi kam es zu einem Referendum über das neue Gesetz, das im Juni 2011 stattfand⁶⁷ und bei dem 68,8% der Wähler dem Gesetz zustimmten.⁶⁸ ECRI begrüßt das Inkrafttreten des Gesetzes über eingetragene Partnerschaften und erklärt, dass die Ergebnisse des Referendums in äußerst positiver Weise die Offenheit gegenüber LGBT-Personen widerspiegeln.

71. ECRI stellt erfreut fest, dass die eingetragenen gleichgeschlechtlichen Paare in vielen Bereichen dieselben Rechte wie verheiratete heterosexuelle Paare haben, u.a. in den Bereichen Erbrecht, Sozialversicherungsrecht, Altersversorgungsrecht, das Recht für Ausländer und Einbürgerung und Steuerrecht. Zu diesem Zweck wurden mehrere bestehende Gesetze geändert. Darüber hinaus ist es seit dem 1. Januar 2017 gleichgeschlechtlichen Paaren gestattet, einen „gemeinsamen Namen“ zu führen, gleichwertig mit dem „Familiennamen“ verheirateter Paare.⁶⁹

72. Gleichzeitig sieht ECRI durchaus noch Raum für weitere Verbesserungen. Eine Legalisierung der Adoption durch den zweiten Partner wäre ein wichtiger Schritt für die Gewährleistung gleicher Rechte für Kinder, die in Regenbogenfamilien aufwachsen. ECRI möchte unterstreichen, dass dieses Recht gleichgeschlechtlicher Paare bereits in 17 europäischen Staaten gewährt wurde,

⁶⁴ Für die Terminologie siehe die Definitionen des Menschenrechtskommissars des Europarats 2011.

⁶⁵ COWI, Launois-Mayer S. 2011: 3; CoE, CDDH 2013: 326.

⁶⁶ Diese Schätzung basiert auf den Zahlen einer Erhebung aus dem Jahr 2007; Marxer, W. 2017a: 6.

⁶⁷ Artikel 66 der Verfassung besagt, dass ein Referendum zu einem vom Parlament verabschiedeten Gesetz abzuhalten ist, wenn mindestens 1.000 Unterschriften innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gesetzes gesammelt wurden.

⁶⁸ ILGA-Europe, 22. März 2011; ILGA-Europe, 20. Juni 2011.

⁶⁹ Vereinte Nationen, Menschenrechtskommission 2016: 31.

u.a. Österreich und Deutschland.⁷⁰ ECRI ruft die Behörden des Weiteren auf, zu prüfen, ob es eine objektive und begründete Rechtfertigung für die anderen noch bestehenden Unterscheidungen in den Vorschriften gibt, denen verheiratete heterosexuelle und eingetragene gleichgeschlechtliche Paare unterliegen, und alle ungerechtfertigten Unterschiede abzuschaffen.

73. Während des Besuchs im Land wurde ECRI über eine/n transsexuelle Staatsangehörige/n Liechtensteins informiert, die/der ihren/seinen Namen und sein/ihr Geschlecht in offiziellen Urkunden in Liechtenstein auf Grundlage von §§ 46.1 und 87.2 des Personen- und Gesellschaftsrechts ändern konnte, nachdem er/sie eine Geschlechtsumwandlung in der Schweiz hatte durchführen lassen. ECRI wurde auch über eine andere transsexuelle Person unterrichtet, die ihre Umwandlung begonnen hatte und eine Namens- und Geschlechtsänderung in Liechtenstein wünschte. ECRI stellt fest, dass Liechtenstein über keine besondere Regelung im Hinblick auf den Zugang transsexueller Personen zu einer Geschlechtsumwandlung, die Übernahme der damit verbundenen Kosten durch die Krankenkasse oder die Beantragung der Änderung des Vornamens und des Geschlechts verfügt.⁷¹ ECRI ruft die Behörden auf, Lösungen zu finden, um transsexuellen Personen ihre Geschlechtsumwandlung zu ermöglichen.

- **Förderung von Toleranz und Bekämpfung von Diskriminierung**

74. ECRI bedauert, dass die einzige Erhebung, die sich mit der Diskriminierung von LGBT-Personen befasst, auf das Jahr 2007 zurückgeht.⁷² Gleichzeitig nimmt ECRI erfreut neuere Daten zur Kenntnis, u.a. den Ausgang des Referendums (siehe Abs. 70 oben), die auf eine signifikante Verbesserung in den Einstellungen gegenüber LGBT-Personen hinweisen.⁷³ Das Inkrafttreten des Gesetzes über eingetragene Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare im September 2011 war ein weiterer wichtiger Beitrag zur Überwindung gesellschaftlicher Tabus im Hinblick auf Homosexualität.⁷⁴ ECRI nimmt des Weiteren erfreut zur Kenntnis, dass der einzige LGBT-Verein des Landes (Flay) vor Kurzem durch junge Mitglieder verjüngt wurde und dass der Verein Aufklärungskampagnen über Rechte durchführt und die Wahrnehmung von LGBT-Personen erhöht, die in Liechtenstein leben.⁷⁵ Prominente, offen lebende LGBT-Personen informierten ECRI, dass sie keinerlei Probleme aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität haben.⁷⁶ Der kürzlich gegründete VMR wurde auch mit dem Schutz von LGBT-Personen beauftragt und hat eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft wegen eines homophoben Leserbriefs eingereicht (siehe Abs. 32 oben).
75. Gleichzeitig zeigen Zwischenfälle, wie der des oben erwähnten Leserbriefs, dass LGBT-Personen immer noch Vorurteilen ausgesetzt sind. ECRI wurde von der Zivilgesellschaft in Kenntnis gesetzt, dass es an Schulen immer noch keine offene Atmosphäre gibt, dass viele LGBT-Schüler sich nicht outen und dass sie nur

⁷⁰ Rainbow Europe 2017b. Siehe auch Abs. 21 dieses Berichts.

⁷¹ Laut § 46 des Personen- und Gesellschaftsrechts ist eine Namensänderung möglich, wenn wichtige persönliche oder andere Gründe vorliegen; die gesetzliche Namensänderung wird in einem Verwaltungsverfahren entschieden, COWI, Launois-Mayer S. 2011: 11; TGEU 2017.

⁷² Wang, J. Dezember 2007: 8-10. Laut Umfrage gaben 71% der homosexuellen Befragten in Liechtenstein an, Diskriminierung wegen der sexuellen Orientierung sei im Land weitverbreitet, und 87% sagten, Homosexualität sei in Liechtenstein ein Tabu. 83% der homosexuellen Befragten hatten schon einmal Diskriminierung bei der Arbeit, in der Schule, beim Zugang zu Gütern oder Dienstleistungen oder im Umgang mit der Polizei erlebt, im Vergleich zu 48% der allgemeinen Bevölkerung.

⁷³ Siehe auch eine neue, nicht repräsentative Umfrage, bei der 55% der Befragten dafür waren, die gleichgeschlechtliche Ehe in Liechtenstein einzuführen: Vaterland, 30. Juni 2017.

⁷⁴ Vereinte Nationen, Menschenrechtskommission 2016: 31; UN, Menschenrechtsrat 2013: 5.

⁷⁵ Webseite von Flay.

⁷⁶ Siehe auch Volksblatt, 17. Februar 2013; Vorarlberger Nachrichten, 26. Januar 2013.

außerhalb der Schule ihre wahre Identität ausleben.⁷⁷ ECRI nimmt erfreut die Tatsache zur Kenntnis, dass das Bildungsministerium Maßnahmen ergriffen hat, um Mobbing an Schulen zu bekämpfen, u.a. Informationsveranstaltungen, Vorträge und Fortbildung der Lehrkräfte. Fragen der sexuellen Identität und Toleranz können auch im Sexualkundeunterricht behandelt werden, der in allen Schulen obligatorisch ist.⁷⁸ Gleichzeitig steht es Schulen und Lehrkräften frei, wie sie diesen Teil des Lehrplans behandeln, und es scheint, dass in vielen Klassen LGBT-Themen nicht tiefergehend behandelt werden. LGBT-Personen informierten ECRI auch darüber, dass sie Diskriminierung erleben, u.a. in den Bereichen Beschäftigung und Wohnen.

76. ECRI erklärt, wie wichtig es wäre, eine neue Studie über die Diskriminierung von LGBT-Personen in den Bereichen Beschäftigung, Wohnen, medizinische Versorgung oder Zugang zu Gütern und Dienstleistungen durchzuführen. Eine solche Studie würde dazu beitragen, die Probleme, die LGBT-Personen immer noch haben, besser zu verstehen, das Bewusstsein für ihre Bedürfnisse schärfen und den Weg für das Verfassen und Verabschieden eines Aktionsplans oder eines umfassenden Programms für LGBT-Personen mit dem Ziel ebnen, sicherzustellen, dass sie gleichberechtigt in Liechtenstein leben können. Diese Studie könnte mit einer ähnlichen Studie über die Situation und Probleme von Migranten einhergehen (siehe Abs. 40 oben).
77. ECRI empfiehlt den Behörden, eine Studie über die Probleme in Auftrag zu geben, die LGBT-Personen erleben, und welche Maßnahmen zur Behebung dieser Probleme ergriffen werden sollten.

⁷⁷ Siehe in diesem Zusammenhang die bereits erwähnte Umfrage aus dem Jahr 2007, die besagt, dass zu diesem Zeitpunkt 46% der homosexuellen Befragten im Land Belästigungen an der Schule erlebten, Wang, J. Dezember 2007: 8-10.

⁷⁸ Lenkungsausschuss für Menschenrechte (CDDH) 2013: 333.

EMPFEHLUNGEN DES ZWISCHENZEITLICHEN FOLLOW-UP

Die zwei konkreten Empfehlungen, für die ECRI eine vorrangige Umsetzung seitens der Behörden in Liechtenstein fordert, sind die Folgenden:

- ECRI empfiehlt den Behörden, eine Studie über die Probleme in Auftrag zu geben, mit denen verschiedene Migrantengruppen konfrontiert sind (einschließlich Migranten, Flüchtlinge, religiöse Minderheiten, Muslime und Grenzgänger, die kein Deutsch sprechen), und eine neue Strategie und einen neuen Aktionsplan für die Integration von Migranten und Menschen mit Migrationshintergrund in allen Lebensbereichen zu entwickeln. Der neue nationale Integrationsaktionsplan sollte die konkreten Maßnahmen nennen, die für das Erreichen der gesetzten Ziele umgesetzt werden. Jedes Ziel und jede Maßnahme sollten mit Indikatoren, Ausgangswerten, Zielwerten, einem Zeitplan und einer Behörde oder Person verbunden sein, die für deren Umsetzung verantwortlich ist. Die Umsetzung sollte regelmäßig beurteilt werden. Die Behörden sollten mit Arbeitgebern Vereinbarungen über deren Beitrag zu diesem Plan abschließen.
- ECRI empfiehlt den Behörden, eine Studie über die Probleme in Auftrag zu geben, die LGBT-Personen erleben, und welche Maßnahmen zur Behebung dieser Probleme ergriffen werden sollten.

Spätestens zwei Jahre nach Veröffentlichung dieses Berichts wird ECRI in Bezug auf diese zwei Empfehlungen ein Verfahren zum zwischenzeitlichen Follow-up durchführen.

LISTE DER EMPFEHLUNGEN

Die Stelle der Empfehlungen im Berichtstext stehen in Klammern.

1. (§ 3) ECRI wiederholt ihre Empfehlung an Liechtenstein, das Protokoll Nr. 12 zur Europäischen Menschenrechtskonvention zu ratifizieren.
2. (§ 7) ECRI empfiehlt den liechtensteinischen Behörden, ihr Strafrecht generell in Einklang mit der Allgemeinen Politik-Empfehlung Nr. 7 zu bringen, wie in den vorstehenden Absätzen dargelegt; insbesondere sollten sie (i) das öffentliche Bestreiten, die Verharmlosung, Rechtfertigung oder stillschweigende Billigung von Kriegsverbrechen aus rassistischen Gründen unter Strafe stellen, und (ii) die Gründung und Führung aller rassistischen Gruppen verbieten, die Rassismus mit der Absicht fördern, zu rassistischen Straftaten beizutragen.
3. (§ 14) ECRI wiederholt ihre Empfehlung an die Behörden in Liechtenstein, eine umfassende Antidiskriminierungsgesetzgebung in Einklang mit den Abs. 4-17 ihrer Allgemeinen Politik-Empfehlung Nr. 7 zu verabschieden.
4. (§ 19) ECRI empfiehlt den Behörden in Liechtenstein dringend, dem Verein für Menschenrechte die Kompetenz zu verleihen, Fälle individueller und struktureller Diskriminierung oder Intoleranz im eigenen Namen bei Institutionen, richterlichen Gremien und Gerichten zu vertreten.
5. (§ 33) ECRI empfiehlt den Behörden in Liechtenstein, ihre Reaktionen auf Hassrede zu verstärken und vor allem (i) zusammen mit dem Verein für Menschenrechte und den entsprechenden Gruppen der Zivilgesellschaft Aufklärungskampagnen über das Verbot rassistischer und homo-/transphober Hassrede und Diskriminierung, die gesetzlichen Bestimmungen und Rechte in diesem Bereich und die Verfahren für das Melden und Anzeigen zu organisieren; (ii) hochrangige Beamte und Politiker aufzurufen, Hassrede zu verurteilen und Gegenrede einzusetzen; (iii) Selbstregulierungsinitiativen der Medien in Bezug auf Hassrede zu unterstützen; und (iv) das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art zu ratifizieren.
6. (§ 40) ECRI empfiehlt den Behörden, eine Studie über die Probleme in Auftrag zu geben, mit denen verschiedene Migrantengruppen konfrontiert sind (einschließlich Migranten, Flüchtlinge, religiöse Minderheiten, Muslime und Grenzgänger, die kein Deutsch sprechen), und eine neue Strategie und einen neuen Aktionsplan für die Integration von Migranten und Menschen mit Migrationshintergrund in allen Lebensbereichen zu entwickeln. Der neue nationale Integrationsaktionsplan sollte die konkreten Maßnahmen nennen, die für das Erreichen der gesetzten Ziele umgesetzt werden. Jedes Ziel und jede Maßnahme sollte mit Indikatoren, Ausgangswerten, Zielwerten, einem Zeitplan und einer Behörde oder Person verbunden sein, die für deren Umsetzung verantwortlich ist. Die Umsetzung sollte regelmäßig beurteilt werden. Die Behörden sollten mit Arbeitgebern Vereinbarungen über deren Beitrag zu diesem Plan abschließen.
7. (§ 46) ECRI empfiehlt den liechtensteinischen Behörden, im Rahmen eines neuen Aktionsplans für Integration, die zwei nachstehenden Zielsetzungen einzuführen und festzulegen: (i) die Gewährleistung, dass alle Kinder, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, im Rahmen ihrer Vorschul- und Primarschulerziehung ausreichende Deutschkenntnisse und andere Fähigkeiten erlernen, um schulische Leistungen zu erreichen, die mit jenen anderer Kinder vergleichbar sind, und (ii) eine merkbare Erhöhung des Anteils der Kinder mit anderer Muttersprache als Deutsch in den zwei oberen

Schultypen der Sekundarstufe II. Der Plan sollte die Maßnahmen beschreiben, die für das Erreichen dieser Zielsetzungen eingesetzt werden.

8. (§ 51) ECRI empfiehlt den liechtensteinischen Behörden, neue Möglichkeiten für die politische Teilhabe ausländischer Einwohner zu eröffnen, ihre Pläne zur Einführung einer doppelten Staatsangehörigkeit umzusetzen und schrittweise die Anforderungen für die Einbürgerung zu erleichtern.
9. (§ 59) ECRI empfiehlt den Behörden, ihrer Neutralitäts- und Unparteilichkeitspflicht bei der Regelung religiöser Angelegenheiten nachzukommen und diesbezügliche diskriminierende Vorschriften und Praktiken abzuschaffen. Sie sollten sicherstellen, dass muslimische Gemeinden geeignete Gebetsräume finden und das Projekt für eine muslimische Begräbnisstätte positiv abschließen.
10. (§ 63) ECRI empfiehlt den liechtensteinischen Behörden, die Änderung des Ausländergesetzes durchzuführen und die folgenden Bestimmungen zu streichen: § 49, der besagt, dass eine Niederlassungsbewilligung widerrufen werden kann, wenn der Nichtstaatsangehörige oder sein/ihr Angehöriger u.a. dauerhaft und in einem erheblichen Umfang von Sozialhilfe abhängig ist; § 69.2.e, der die Pflicht des Amtes für Soziale Dienste verpflichtet, das Ausländer- und Passamt über alle Personen zu informieren, die mehr als 75.000 Schweizer Franken Sozialleistungen erhalten, und § 27.3 und 4, der besagt, dass der Erhalt von Sozialleistungen ein Hindernis für den Erhalt einer dauerhaften Niederlassungsbewilligung darstellt (siehe auch Abs. 52 oben).
11. (§ 67) ECRI empfiehlt den Behörden, auf der Grundlage objektiver Kriterien die Höhe der Finanzmittel und des Personals zu ermitteln, die der Verein für Menschenrechte benötigt, um alle seine Aufgaben und Zuständigkeiten in wirksamer Weise zu erfüllen, und die Finanzierung entsprechend anzupassen. Sie sollten den Verein für Menschenrechte in diesen Prozess einbeziehen.
12. (§ 77) ECRI empfiehlt den Behörden, eine Studie über die Probleme in Auftrag zu geben, die LGBT-Personen erleben, und welche Maßnahmen zur Behebung dieser Probleme ergriffen werden sollten.

LITERATUR

Diese Bibliographie listet die wichtigsten veröffentlichten Quellen auf, die während der Prüfung der Situation in Liechtenstein benutzt wurden. Dies ist keine vollständige Liste aller Informationsquellen, die ECRI für die Vorbereitung des Berichts zur Verfügung standen.

European Commission against Racism and Intolerance (ECRI)

1. ECRI (2016), Conclusions on the implementation of the recommendations in respect of Liechtenstein subject to interim follow-up, CRI(2016)5.
2. ECRI (2013), Fourth report on Liechtenstein, CRI(2013)2.
3. ECRI (2008), Third Report on Liechtenstein, CRI(2008)21.
4. ECRI (2003a), Second report on Liechtenstein, CRI(2003)4.
5. ECRI (1998a), Report on Liechtenstein, CRI(98)23
6. ECRI (1996), General Policy Recommendation No. 1: Combating racism, xenophobia, antisemitism and intolerance, CRI(96)43.
7. ECRI (1997), General Policy Recommendation No. 2: Specialised bodies to combat racism, xenophobia, antisemitism and intolerance at national level, CRI(97)36.
8. ECRI (1998b), General Policy Recommendation No. 3: Combating racism and intolerance against Roma/Gypsies, CRI(98)29.
9. ECRI (1998c), General Policy Recommendation No. 4: National surveys on the experience and perception of discrimination and racism from the point of view of potential victims, CRI(98)30.
10. ECRI (2000), General Policy Recommendation No. 5: Combating intolerance and discrimination against Muslims, CRI(2000)21.
11. ECRI (2001), General Policy Recommendation No. 6: Combating the dissemination of racist, xenophobic and antisemitic material via the Internet, CRI(2001)1.
12. ECRI (2003), General Policy Recommendation No. 7: National legislation to combat racism and racial discrimination, CRI(2003)8.
13. ECRI (2004a), General Policy Recommendation No.8: Combating racism while fighting terrorism, CRI(2004)26.
14. ECRI (2004b), General Policy Recommendation No.9: The fight against antisemitism, CRI(2004)37.
15. ECRI (2007a), General Policy Recommendation No.10: Combating racism and racial discrimination in and through school education, CRI(2007)6.
16. ECRI (2007b), General Policy Recommendation No.11: Combating racism and racial discrimination in policing, CRI(2007)39.
17. ECRI (2009), General Policy Recommendation No. 12: Combating racism and racial discrimination in the field of sport, CRI(2009)5.
18. ECRI (2011), General Policy Recommendation No.13: Combating anti-Gypsyism and discrimination against Roma, CRI(2011)37.
19. ECRI (2012), General Policy Recommendation No.14: Combating racism and racial discrimination in employment, CRI(2012)48.
20. ECRI (2016a), General Policy Recommendation No. 15: Combating Hate Speech, CRI(2016)15.
21. ECRI (2016b), General Policy Recommendation No. 16: Safeguarding irregularly present migrants from discrimination, CRI(2016)16.

Other sources

22. Centre for European Policy Studies (CEPS), Pelkmans J. & Böhler P. (2013), The EEA Review and Liechtenstein's Integration Strategy.
23. Council of Europe (CoE) (1992), Convention on the Participation of Foreigners in Public Life at Local Level, European Treaty Series - No. 144.
24. CoE (1997), European Convention on Nationality, European Treaty Series - No. 166.

25. CoE (2011), Council of Europe Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence, Council of Europe Treaty Series - No. 210.
26. CoE, Advisory Committee on the Framework Convention for the Protection of National Minorities (ACFC) (2014), Fourth Report submitted by Liechtenstein on 7 April 2014, ACFC/SR/IV(2014)006: <https://rm.coe.int/168009030d>.
27. CoE, Commissioner for Human Rights (2011), Discrimination on grounds of sexual orientation and gender identity in Europe, 2nd edition: https://www.coe.int/t/Commissioner/Source/LGBT/LGBTStudy2011_en.pdf
28. CoE, Committee of Ministers (1997), Recommendation No. R (97) 20 of the Committee of Ministers to the member States on "hate speech", adopted on 30 October 1997.
29. CoE, Committee of Ministers (2010), Recommendation CM/Rec(2010)5 of the Committee of Ministers to member states on measures to combat discrimination on grounds of sexual orientation or gender identity.
30. CoE, European Court of Human Rights (ECtHR) (2013), Maktouf and Damjanović v. Bosnia and Herzegovina, (Applications nos. 2312/08 and 34179/08), Judgment.
31. CoE, ECtHR (Grand Chamber) (2016), İzzettin Doğan and Others v. Turkey, (Application no. 62649/10), Judgment.
32. CoE, Steering Committee for Human Rights (CDDH) (2013), Follow-up to Committee of Ministers' Recommendation CM/Rec(2010)5 on measures to combat discrimination on grounds of sexual orientation and gender identity - Member States replies, Liechtenstein, CDDH(2013)004FIN: [https://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/cddh/CDDH-DOCUMENTS/CDDH\(2013\)004_FIN.pdf](https://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/cddh/CDDH-DOCUMENTS/CDDH(2013)004_FIN.pdf)
33. COWI, Launois-Mayer S. (2011), Study on Homophobia – Legal Report: Liechtenstein, http://www.coe.int/t/Commissioner/Source/LGBT/LiechtensteinLegal_E.pdf
34. European Commission (2013), Poverty of immigrants in Liechtenstein: http://www.liechtenstein-institut.li/contortionist/0/contortionistUniverses/397/rsc/Publikation_downloadLink/Poverty%20of%20immigrants%20in%20Liechtenstein_country%20report%202013_V3.0_OA.pdf
35. European Commission (2017), eGovernment in Liechtenstein: https://joinup.ec.europa.eu/sites/default/files/ckeditor_files/files/eGovernment_in_Liechtenstein_March_2017_v2_00.pdf
36. Flay website: <https://www.flay.li/>
37. Foreigners and Passports Office (2017), Integration website: Integrationskonzept (Integration concept): <http://www.integration.li/CFDOCS/cms/cmsout/index.cfm?GroupID=220&MandID=1&meID=156&>
38. Freedom House (2016), Freedom in the World 2015 – Liechtenstein: <https://freedomhouse.org/report/freedom-world/2015/liechtenstein>
39. Government of Liechtenstein's database of legislation: www.gesetze.li
40. International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association (ILGA)-Europe, (2011, March 22), The Liechtenstein Parliament adopts same-sex partnership: http://old.ilga-europe.org/home/news/latest/liechtenstein_registered_partnership
41. ILGA-Europe (2011, June 20), Liechtenstein referendum on same-sex partnership recognition: 69% in favour: http://old.ilga-europe.org/home/news/latest/liechtenstein_referendum
42. International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination (ICERD) (1965): <http://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CERD.aspx>
43. Landespolizei (2017), Kriminalstatistik 2016: <https://www.landespolizei.li/Portals/0/docs/pdf-Files/Statistiken/Jahresbericht2016.pdf>
44. Landtag (2015), Motion number 66/2015 submitted to the Parliament.
45. Marxer, W. (2015), Extremismus in Liechtenstein: http://www.liechtenstein-institut.li/contortionist/0/contortionistUniverses/397/rsc/Publikation_downloadLink/LIAP_57_REX_0.pdf

46. Marxer, W. (2016a): Menschenrechte in Liechtenstein - Zahlen und Fakten 2015. Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Hg.): https://liechtenstein-institut.li/contortionist/0/contortionistUniverses/397/rsc/Publikation_downloadLink/Mensch_enrechte_Statusbericht_2015_18122015.pdf
47. Marxer, W. (2016b): Extremismus in Liechtenstein. Monitoringbericht 2015: <http://dx.doi.org/10.13091/li-ap-57>
48. Marxer W. & Hornich P. (2016), Country report - Non-discrimination: Liechtenstein: <http://www.equalitylaw.eu/downloads/3744-2016-li-country-report-nd>
49. Marxer, W. (2017a): Menschenrechte in Liechtenstein - Zahlen und Fakten 2016. Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Hg.): http://www.liechtenstein-institut.li/contortionist/0/contortionistUniverses/397/rsc/Publikation_downloadLink/Mensch_enrechtsbericht_2016_def3.pdf
50. Marxer, W. (2017b): Extremismus in Liechtenstein. Monitoringbericht 2016, Liechtenstein-Institut: <http://dx.doi.org/10.13091/li-ap-60>
51. Marxer, W., et al. (2017c), Islam in Liechtenstein: https://www.liechtenstein-institut.li/contortionist/0/contortionistUniverses/397/rsc/Publikation_downloadLink/Islamstu_die_final_6.pdf
52. New Family Social (2015): Outcomes for children in LGBT led families - British studies : <http://www.newfamilysocial.org.uk/resources/research/outcomes-for-children-in-lgbt-led-families/>
53. Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD) (2013), PISA 2012 Results: Excellence Through Equity: Giving Every Student the Chance to Succeed (Volume II): <http://dx.doi.org/10.1787/9789264201132-en>
54. Office of Statistics (2016), Migration Statistics 2015: <http://www.llv.li/files/as/hauptergebnis-migrationsstatistik-2015.pdf>
55. Office of Statistics (2017), Population Statistics on 31 December 2016: <http://www.llv.li/files/as/bevolkerungsstatistik-31-dezember-2016.pdf>
56. Official statistics of Liechtenstein: <http://www.llv.li/#/11480/amt-fur-statistik>
57. Official website of Liechtenstein (2017a) - Labour market without borders: <https://www.liechtenstein.li/en/economy/labour-market/interview-ruper-quaderer/>
58. Official website of Liechtenstein (2017b) - Population: <http://www.liechtenstein.li/en/country-and-people/society/population/>
59. Organization for Security and Co-operation in Europe (OSCE) - Office for Democratic Institutions and Human Rights (ODIHR) (2017), Hate Crime Reporting: Liechtenstein: <http://hatecrime.osce.org/liechtenstein>
60. Rainbow Europe (2017a), Country Ranking: <https://rainbow-europe.org/country-ranking>
61. Rainbow Europe (2017b), Family: <https://rainbow-europe.org/#0/8682/0>
62. Regulation of 2 December 2008 relating to proof of language skills and citizenship exam: <https://www.gesetze.li/lilexprod/ifshowpdf.jsp?lgblid=2008308000&version=2&signed=n&ablese=0>
63. Rupp, M. Dr. (2009), Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Archiv/Downloads/Forschungsbericht_Die_Lebenssituation_von_Kindern_in_gleichgeschlechtlichen_Lebenspartnerschaften.pdf?__blob=publicationFile&v=3
64. Stop Homophobie (2016, January 12), Selon le souverain liechtensteinois : Il serait « irresponsable » de permettre à des couples homosexuels d'adopter: <https://www.stophomophobie.com/selon-le-souverain-liechtensteinois-hans-adam-il-serait-irresponsable-de-permettre-a-des-couples-homosexuels-dadopter/>
65. Transgender Europe (TGEU) (2017), Trans Respect versus Transphobia – Country Information: Liechtenstein, http://transrespect.org/en/country_popup/?print=true&id=LI
66. The Telegraph (2016, July 8), Asylum seekers must take language and integration courses under new German laws, <http://www.telegraph.co.uk/news/2016/07/08/asylum-seekers-must-take-language-and-integration-courses-under/>.
67. UN, Human Rights Committee (2016), Second periodic reports of States parties due in 2009 - Liechtenstein, CCPR/C/LIE/2,

- http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CCPR%2FC%2FLIE%2F2&Lang=en.
68. UN, Human Rights Committee (2017a), List of issues in relation to the second periodic report of Liechtenstein, Addendum - Replies of Liechtenstein to the list of issues, CCPR/C/LIE/Q/2/Add.1, http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CCPR%2FC%2FLIE%2FQ%2F2%2FAdd.1&Lang=en.
 69. UN, Human Rights Committee (2017b), Concluding observations on Liechtenstein: 21 August 2017, CCPR/C/LIE/CO/2: http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CCPR/C/LIE/CO/2&Lang=En.
 70. UN, Human Rights Council (2013), UPR: Liechtenstein, 22 March 2013, A/HRC/23/14, http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/HRC/23/14.
 71. United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) (2016, December 31), Resettlement and Other Admission Pathways for Syrian <http://www.refworld.org/docid/588b4af44.html>.
 72. University of Cambridge (2013, March 4), I've got two dads – and they adopted me: <http://www.cam.ac.uk/research/news/ive-got-two-dads-and-they-adopted-me>.
 73. US Department of State (2008), International Religious Freedom Report 2008 - Liechtenstein: <https://www.state.gov/j/drl/rls/irf/2008/108455.htm>.
 74. US Department of State (2015), International Religious Freedom Report for 2015, Liechtenstein, <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/religiousfreedom/index.htm?year=2015&dliid=256209>.
 75. US Department of State (2016a), Country Reports on Human Rights Practices for 2016, Liechtenstein, <http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm?year=2016&dliid=265440>.
 76. US Department of State (2016b), International Religious Freedom Report for 2016, Liechtenstein, <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/religiousfreedom/index.htm?year=2016&dliid=268834>.
 77. Vaterland (2017, June 30), Umfrage: Soll auch in Liechtenstein die Ehe für alle kommen? <http://www.vaterland.li/liechtenstein/politik/Umfrage-Soll-auch-in-Liechtenstein-die-Ehe-fuer-alle-kommen;art169,277173>.
 78. Volksblatt (2013, February 17), Politnovize Herbert Elkuch im Porträt, <http://www.volksblatt.li/nachricht.aspx?id=51136&src=vb>.
 79. Volksblatt (2017, August 10), Erbprinz hält Fremdadoption durch Homosexuelle für problematisch, <http://www.volksblatt.li/nachricht.aspx?p1=fl&id=159875&src=vb>.
 80. Vorarlberg-News (2013, January 26), Landtagsabgeordneter in Frauenkleidern, <http://vorarlberg.orf.at/tv/stories/2573245/>.
 81. Wang, J. (2007), Homosexuelle Menschen und Diskriminierung in Liechtenstein.

